



**Akademie für Steuer- und
Wirtschaftsrecht**

des Steuerberater-Verbandes Köln GmbH



HYBRID-SEMINAR

Nettolohnoptimierung Neues zu den geldwerten Vorteilen im Steuerrecht

Dozent

Dipl.-Fw. Bernhard Hillmoth

Termin

18.05.2022

Stand

Mai 2022

Inhaltlich verantwortlich ist der benannte Dozent.
Nachdruck - auch auszugsweise - nicht gestattet



Akademie für Steuer- und Wirtschaftsrecht
Von-der-Wettern-Straße 17 | 51149 Köln
Telefon: 02203 993216 | Telefax: 02203 993222
www.akademie-stuw.de | info@akademie-stuw.de



Registrier-Nr. 483326



SEMINAR- UND VERANSTALTUNGSÜBERSICHT 06 | 22 – 09 | 22

GANZTAGSSEMINARE

jeweils von 09.30 Uhr bis 16.45 Uhr im Schulungszentrum der Akademie in Köln Porz-Gremberghoven

Datum	Thema	Dozent/en
14.09.2022	Optimale GmbH-Beratung 2022/2023 – Chancen erkennen und Risiken eliminieren	StB Dipl.-Fw. Posdziech
26.09.2022	Familienstiftung und Stiftungsrechtsreform*	StB RA Dr. Oppel
28.09.2022	Familiengesellschaften als Gestaltungsinstrument für den Mittelstand*	RA FASr Dr. Wollweber
29.09.2022	Minenfeld Kapitalkonten	StB Dipl.-Fw. Mayer

HALBTAGSSEMINARE

jeweils von 15.30 Uhr bis 19.00 Uhr im Schulungszentrum der Akademie in Köln Porz-Gremberghoven

Datum	Thema	Dozent/en
14.06.2022	HYBRID: Steuerfalle Reihengeschäft - Risiken bei Warenbewegungen entschärfen	Dipl.-Fw. StB Janzen
15.06.2022	HYBRID: Die Betriebsaufspaltung – neues vom BFH zu vermeintlich Altbekanntem	Prof. Dr. Dipl.-Kfm. Nöcker
20.06.2022	HYBRID: Photovoltaikanlagen von A bis Z	Dipl.-Fw. (FH) Weber
21.06.2022	HYBRID: Online-Marktplätze und Umsatzsteuer	LRD Dipl.-Fw. Vogt

LIVE-WEBNARE

Datum	Thema	Dozent/en
01.06.2022	Das beSt(e) kommt am 01.08.2022 - Basiswissen zu dem ab 01.01.2023 verpflichtenden besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach (beSt) (09:30 Uhr - 13:00 Uhr)	Gerald Pohl
20.06.2022	Steuer-Quickies: Umsatzsteuer für Online- Händler auf den Punkt gebracht – Fernverkäufe und OSS-Verfahren rechtssicher abwickeln (09:30 Uhr - 15:00 Uhr)	Dipl.-Fw. LL.M. Dr. StB Müller
29.06.2022	Steuer-Quickies: Praxis der digitalen Betriebsprüfung (11:00 Uhr - 11:45 Uhr)	Dipl.-Fw. Kampschulte
23.08.2022	Immobilienbesteuerung 2022 (09:30 Uhr - 16:45 Uhr)	StB Dipl.-Fw. Mayer
29.08.2022	Umsatzsteuer und Zoll (14:00 Uhr - 17:30 Uhr)	VorsRiFG a.D. Müller
30.08.2022	Unternehmensnachfolge / Teil 1 (09:30 Uhr - 13:00 Uhr)	RA FASr Dr. Stenert
01.09.2022	Unternehmensnachfolge / Teil 2 (09:30 Uhr - 12:30 Uhr)	RA FASr Dr. Stenert

* Das Seminar ist zum Nachweis der Pflichtfortbildung für Fachberater Unternehmensnachfolge (DStV e.V.) geeignet.



Nettolohnoptimierung

Geldwerte Vorteile

05/2022

1

1

Nettolohnoptimierung; Geldwerte Vorteile

Gesetzliche Änderungen
wie Energiepreispauschale

Nettolohnoptimierung über
Gehaltsumwandlung

„Rund um Corona“

Steuerklasse II

Mobilität (Job-Ticket,
Pauschalierung von
Fahrtkostenzuschüssen)

Reisekosten/
Umzugskosten

Firmenwagen

**Nettolohn-
optimierung**

Familienförderung
(KiTa-Zuschüsse,
Kinderbetreuung,
Erholungsbeihilfen)

Aufmerksamkeiten

Mitarbeiterbeteiligung

Barlohn/Sachlohn

Betriebliche
Altersversorgung

Überwiegend
eigenbetriebliches
Interesse

2

2

Ausgewählte Punkte aus dem Koalitionsvertrag

- Ausbildungsfreibetrag 924 € > 1.200 €
- Streckung bis zur Vollversteuerung der Renten
- Vorziehen des Vollabzugs der Rentenversicherungsbeiträge
- Überführung der Steuerklassenkombination III/V zu IV/IV mit Faktorverfahren
- Firmenwagenbesteuerung: Förderung von Hybridfahrzeugen nur, wenn der elektrische Fahrbetrieb überwiegt

Steuerentlastungsgesetz 2022 (Entwurf):

Grundfreibetrag 2022 9.984 € > 10.347 €

Arbeitnehmer-Pauschbetrag 1.000 € > 1.200 €

Entfernungspauschale 2022 0,38 € ab 21. km (statt 0,35 €)

3

3

Viertes Corona-Steuerhilfegesetz

Folgende Maßnahmen sind nach dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz geplant:

- Verlängerung der **Homeoffice-Pauschale** bis zum 31.12.2022
- Verlängerung **Steuererklärungsfrist** für den **VZ 2021**
 - beratende Stpfl. → bis zum 30.06.2023
 - nicht beratende Stpfl. → bis zum 30.09.2022
- Verlängerung steuerfreier **Aufstockungsbeträge** des ArbG zum Kurzarbeitergeld bis 30.6.2022 (§ 3 Nr. 28a EStG)
- Möglichkeit des **steuerfreien (Pflege-)Bonus** bis 3.000 € für bestimmte Berufsgruppen

4

4

Gesetzliche Änderungen bei den Mini-Jobs

Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung

- Die Mindeststundenlohngrenze soll ab 1.10.2022 **12 €** betragen.
- Die **Geringfügigkeitsgrenze** wird angepasst und dynamisiert.

$$\text{Stundenlohn } 12 \text{ €} \times 130 : 3 = 520 \text{ €}$$

Die Midijob-Grenze („Gleitzone“) wird von 1.300 € auf 1.600 € angehoben.

5

5

Steuerentlastungsgesetz
2022 (noch nicht
verabschiedet!)

Energiepreispauschale - EPP; Anspruchsberechtigung

EPP 2022 = 300 € - § 112 EStG

§§ 112 bis
116 EStG

Anspruch bei unbeschränk. Stpfl. mit Einkünften aus den §§ 13, 15,
18 oder 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG im VZ 2022 - § 113 EStG

Anspruch entsteht am 1.9.2022 - § 114 EStG

Festsetzung in ESt-Veranlagung von Amts wegen, es sei
denn, wenn zuvor Auszahlung an ArbN erfolgt - § 115 EStG

Festgesetzte EPP wird auf festgesetzte ESt
angerechnet - § 116 EStG

6

6

EPP; Verfahren und Auszahlung an ArbN

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören Arbeitnehmer, die am 1. September 2022

1. in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis stehen und § 117 EStG
2. in eine der Steuerklassen 1 bis 5 eingereiht sind oder nach § 40a Absatz 2 pauschal besteuerten Arbeitslohn beziehen.



Kein Anspruch über ArbG, wenn keine LSt-Anmeldung abgegeben wird



Auszahlung im September 2022



Refinanzierung für ArbG: Entnahme der EPP aus LSt-Gesamtbetrag



Großbuchstabe E in elektronischer LSt-Bescheinigung

7

7

EPP im Einkommensteuer- Vorauszahlungsverfahren

Ist eine Einkommensteuer-Vorauszahlung auch für Einkünfte aus den §§ 13, 15 oder 18 für den 10. September 2022 festgesetzt worden,

§ 118 EStG



dann ist diese mit einem geänderten Vorauszahlungsbescheid um die Energiepreispauschale (bis auf 0 Euro) zu mindern.

8

8

EPP; Steuerpflicht

Bei Arbeitnehmern erhöht die Energiepreispauschale die **Einkünfte** § 119 EStG aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 selbst bei weiteren Einkünften nach §§ 13, 15 oder 18 EStG.



Dies gilt nicht in den Fällen des § 40a
(z.B. Mini-Jobs mit Pauschalversteuerung 2%).



Im Lohnsteuerabzugsverfahren ist die Energiepreispauschale bei Anwendung von § 39b Abs. 2 S. 5 Nr. 3 Buchst. a bis c nicht zu berücksichtigen (Vorsorgepauschale).



Bei anspruchsberechtigten Stpfl., die nicht Arbeitnehmer sind, gilt die Energiepreispauschale als Einnahme i.S.d § 22 Nr. 3 (sonstige Einkünfte). Die Freigrenze (§ 256 €) findet insoweit keine Anwendung.

9

9

Energiepreispauschale; §§ 112 bis 122 EStG

Anspruchs- berechtigter Personenkreis	Arbeitnehmer mit zum 1.9.2022 „aktiven“ Bezügen	Stpfl. mit Einkünften aus L+F, gewerblichen oder freiberuflichen Einkünfte
Erhalt der EPP	Vom ArbG ausgezahlt im September 2022 an ArbN mit aktuell erstem Dienstverhältnis und mit Steuerklasse 1 bis 5 oder etwa Mini-Jobber mit 2%-Pauschalversteuerung (Refinanzierung beim ArbG über Minderung des an das Betriebsstätten-FA abzuführenden Lohnsteueraufkommens)	Ggf. Minderung der ESt-Vorauszahlung zum 10.9.2022 von Amts wegen; ansonsten Festsetzung/Gewährung i.R.d. ESt-Veranlagung 2022
Steuerpflicht	Sonstiger Bezug als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (selbst bei zusätzlichen Einkünften aus §§ 13, 15, 18 EStG) - bei Pauschalversteuerung nach § 40a EStG keine Steuerpflicht	Sonstige Einkünfte gem. § 22 Nr. 3 EStG (ohne Anwendung der Freigrenze von 256 €)
Besonderheiten	Bescheinigung Großbuchst. E in LSt-Bescheinigung 2022; Empfänger von Versorgungsbezügen sind ausgeschlossen	Rentner sind ausgeschlossen

10

10

„Corona“

Corona und Arbeitslohn

Kurzarbeitergeld = stfrei gem. § 3 Nr. 2a EStG , aber
Progressionsvorbehalt gem. § 32b EStG!

Corona-Steuerhilfegesetz/JStG 2020: **Zuschüsse des ArbG
zum Kurzarbeitergeld** bis 31.12.2021 zu 80% des
Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-
Entgelt nach § 106 SGB III = stfrei (§ 3 Nr. 28a EStG), aber
auch § 32b EStG!
Geplante Verlängerung bis zum 30.6.2022!

Verdienstausfallentschädigungen nach Infektionsschutzgesetz
= stfrei gem. § 3 Nr. 25 EStG, aber Progressionsvorbehalt!

11

11

Beihilfen und Unterstützungen; § 3 Nr. 11 EStG

Beihilfen und Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln

Unterstützungen an ArbN im privaten Dienst:

*Unterstützungen, die von privaten Arbeitgebern an einzelne
Arbeitnehmer gezahlt werden, sind steuerfrei, wenn die
Unterstützungen dem Anlass nach gerechtfertigt sind, z. B. in
Krankheits- und Unglücksfällen.*



Grds. Steuerbefreiung bis 600 € je Kj.

12

12

Corona-Beihilfe; § 3 Nr. 11a EStG

Steuerfrei sind ...

*zusätzlich zum ohnehin geschuldeten
Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom
1. März 2020 bis zum 31. März 2022 auf Grund
der Corona-Krise an seine Arbeitnehmer in
Form von Zuschüssen und Sachbezügen
gewährte Beihilfen und Unterstützungen bis zu
einem Betrag von 1 500 Euro*

13

13

Corona-Beihilfe; § 3 Nr. 11a EStG

§ 3 Nr. 11a EStG / BMF 26.10.2020: Steuerfreiheit für Prämie bis zu 1.500 € !

- Keine Gehaltsumwandlung/Zusätzlichkeit
- Auch für Mini-Jobber
- Höchstbetrag pro Dienstverhältnis
- Zahlungszeitraum 1.3.20 bis 31.3.2022
- Kein Progressionsvorbehalt
- Sach- oder Barzuwendung möglich
- Schutzmaskengestellung/Corona-Test = kein Lohn
- Geringe Nachweispflichten („Überweisungsbeleg“)
- Impfprämien fallen unter die Steuerbefreiung

14

14

Corona-Beihilfe; Höchstbetrag 1.500 € je Dienstverhältnis

Beispiel Steuerbefreiung bis Ende März 2022

Der Arbeitgeber Willi Walter hat bereits im Juni 2021 seinen Mitarbeitern eine Corona-Prämie in Höhe von 1.000 € ausgezahlt. W konnte seinen Mitarbeitern noch bis Ende März 2022 einen weiteren Betrag in Höhe von 500 € stfrei zahlen.

Abwandlung:

W stellte zum 1.3.2022 einen neuen Mitarbeiter ein.

Folge:

W konnte dem neuen Mitarbeiter noch bis Ende März 2022 eine stfreie Corona-Unterstützung in Höhe von 1.500 € gewähren.

15

15

Corona-Beihilfe; Corona-Prämie neben Abfindung

Beispiel

A ist als Mini-Jobber angestellt (mtl. Entgelt 450 €).

Zum 20.3.2022 schied A aus dem Unternehmen aus.

Der ArbG zahlt neben einer stpfl. Abfindung von 1.500 € wegen der Corona-Pandemie eine Unterstützungsleistung von 1.500 €.

Folge:

Die Abfindung ist steuerpflichtig (ggf. Steuerklasse VI).

Die Unterstützungsleistung von 1.500 € ist steuer- und beitragsfrei.

16

16

Corona-Beihilfe; Nachweis

Beispiel

Die Minijobberin M erhält monatlich ein Entgelt in Höhe von 450 €, wofür mtl. eine pauschale Steuer in Höhe von 9 € (2% von 450 €) anfällt. Im März 2022 überwies der Arbeitgeber zusätzlich einen Betrag in Höhe von 500 €. Der Überweisungsbeleg enthält den Hinweis „Corona-Sonderzahlung“.

Folge: Die Sonderzahlung ist steuerfrei, da der Bezug zu Corona erkennbar ist.

17

17

Steuerfreie Corona-Prämie für Pflegeberufe; § 3 Nr. 11b EStG (lt. Gesetzesentwurf)

§ 3 Nr. 11b.

Steuerfrei sind....

zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 18. November 2021 bis zum 31. Dezember 2022 an seine Arbeitnehmer zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen gewährte Leistungen bis zu einem Betrag von 3 000 Euro. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die Arbeitnehmer in Einrichtungen im Sinne des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 11 des Infektionsschutzgesetzes oder § 36 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes tätig sind. Die Steuerbefreiung gilt entsprechend für Personen, die in den in Satz 2 genannten Einrichtungen im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung oder im Rahmen eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags eingesetzt werden. Nummer 11a findet auf die Leistungen im Sinne der Sätze 1 bis 3 keine Anwendung.“

18

18

Nettolohnoptimierung
Steuerklasse II

Steuerklasse II – Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (4.008 € + 240 € je weiterem Kind)

Voraussetzungen im Überblick:

- Zum Haushalt des allein Stehenden gehört **mindestens ein** (ggf. auch volljähriges) **Kind**
Meldung ist ausreichend!
- Für das Kind muss der Stpfl. **Anspruch auf Kindergeld** und/oder Freibetrag für Kinder haben.

2. Corona-
Steuerhilfegesetz:
Anhebung 2020/2021
auf 4.008 €!
JStG 2020: ab 2022
auf Dauer!

> Allein stehend in diesem Sinne ist ein Stpfl., der

- nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des **Splitting-Verfahrens** erfüllt oder
- **verwitwet** ist und
- **keine Haushaltsgemeinschaft** mit einer anderen volljährigen Person bildet !

19

19

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Beispiel

Die alleinerziehende Arbeitnehmerin L (Steuerklasse II) hat zwei minderjährige Kinder. L hat damit 2022 Anspruch auf folgenden Entlastungsbetrag für Alleinerziehende:

Grundentlastung	4.008 €
Erhöhungsbetrag für das zweite Kind	<u>240 €</u>
Entlastungsbetrag insgesamt	4.248 €

20

20

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende; zeitanteilige Gewährung

**BFH v. 28.10.2021 III R 17/20 und III R 57/20:
Zeitanteiliger Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
im Trennungsjahr bzw. bei Zusammenziehen/Heirat!**

Beispiel

Die alleinerziehende Mutter M heiratet im Dezember 2022 den P, der bereits im Oktober in die Wohnung der M gezogen ist. M steht der Entlastungsbetrag zumindest für die Monate Januar bis September zu. Dies gilt unabhängig davon, ob M und P für 2022 die Einzelveranlagung oder die Zusammenveranlagung wählen.

Beispiel

Die Eltern mit einem Kind trennen sich im Januar 2022. Der Vater zieht aus. Die Mutter hat ab Februar 2022 Anspruch auf den Entlastungsbetrag. Dies gilt unabhängig davon, ob die Eltern für 2022 die Einzelveranlagung oder die Zusammenveranlagung wählen.

21

21

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende; Anspruch nur bei einem Elternteil

Problem: Doppelte Meldung/Haushaltszugehörigkeit des Kindes; Grundsatz: Anspruch bei dem Elternteil mit Anspruch auf Kindergeld

	Vater	Mutter	
Fall 1	Single, steuerpflichtige Einkünfte	Single, Kindergeldanspruch aber keine Einkünfte Entlastungsbetrag liefe ins Leere, wenn auf Kindergeld abgestellt würde	→ Eltern können Anspruchsbe-rechtigung untereinander regeln!
Fall 2	Single, steuerpflichtige Einkünfte	Kindergeldanspruch, eigene Einkünfte, wieder verheiratet (kein Anspruch wegen Heirat, Entlastungsbetrag liefe bei Abstellen auf Kindergeld ins Leere	→ Nur Vater ist berechtigt, da Mutter wieder verheiratet ist!

22

22

„Zusätzlichkeit“

Barlohnnumwandlung in ...steuerfreie oder pauschalierbare Leistungen

- ⇒ **Umwandlung vielfach nur möglich**,
wenn nicht ausdrücklich eine **Zusätzlichkeit**
der zweckbestimmten Leistung zum ohnehin
arbeitsrechtlich geschuldeten Arbeitslohn gefordert wird, z.B.
- **steuerfreie Kindergartenzuschüsse** (§ 3 Nr. 33 EStG)
 - **Kinderbetreuung** gem. § 3 Nr. 34a EStG (600 € Kj.)
 - **steuerfreie Leistungen zur Gesundheitsförderung**
(§ 3 Nr. 34) – 600 € Kj.
 - pauschal besteuerte **Fahrtkostenzuschüssen**
(§ 40 Abs. 2 S. 2) > 15 %
 - Schenkung PC, DV-Gerät oder **Zuschüsse für private Internetnutzung** (§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 5) > 25 %
 - stfreie **Fahrradüberlassung** (§ 3 Nr. 37 EStG ab 1.1.2019)
 - stfreies **Job-Ticket** (§ 3 Nr. 15 EStG ab 1.1.2019)
 - stfreies **Aufladen des Privat-Elektro-Kfz** beim ArbG (§ 3 Nr. 46 EStG)
 - **Warengutscheine/Wertguthabekarten** (§ 8 EStG)

BFH 1.8.2019 zur
Zusätzlichkeit
VI R 21/17
VI R 40/17
VI R 32/18
BMF 5.2.2020
Nichtanwendungserl.
> aufgehoben durch
BMF v. 5.1.2022

23

Ab 2020 gesetzliche Regelung

§ 8 Abs. 4 EStG:

(4) „Im Sinne dieses Gesetzes werden Leistungen des Arbeitgebers (Sachbezüge oder Zuschüsse) für eine Beschäftigung nur dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht, wenn

- der Wert der Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt oder
- die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer Erhöhung des Arbeitslohns gewährt
- bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöhtwird.“

24

24

Barlohnnumwandlung

Beispiel zu Kindergartenzuschüssen

Der ArbG hat mit dem ArbN bisher einen Bruttolohn von 3.000 € vereinbart. Ab 1.7.2022 erhält der ArbN einen zusätzlichen **Kindergartenzuschuss** in Höhe von 100 €. Diese Vereinbarung wird als Anhang zum Arbeitsvertrag genommen.

Folge: Der **Kindergartenzuschuss ist steuerfrei**, da der ArbG den Zuschuss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn leistet!

Unstreitige
Zusätzlichkeit

Abwandlung:

Der Arbeitsvertrag wird zum 1.7.2022 geändert; statt 3.000 € Lohn werden jetzt 2.900 € + 100 € KiTA-Zuschuss gezahlt.

Folge: **Keine Anerkennung durch FV bzw. Gesetz!**

Fehlende
Zusätzlichkeit

25

25

Barlohnnumwandlung

Beispiel

Schädliche Vereinbarungsänderung

Entsprechend der bereits zu Beginn des Jahres getroffenen Vereinbarung würde sich der Arbeitslohn zum 01.07.2022 von 2.500 € auf 2.600 € erhöhen. Im Juni 2022 wird abweichend hiervon festgelegt, dass anstelle dieser Erhöhung ab 01.07.2022 ein Kindergartenzuschuss von 100 € monatlich gezahlt wird.

Folge: Der ab 1.7.2022 gezahlte Kindergartenzuschuss ist nicht stfrei, da er anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns und damit nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt wird.

26

26

Barlohnnumwandlung

Beispiel Schädliche automatische Lohnerhöhung

ArbN A soll ab 1.7.2022 zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Bruttoarbeitslohn von 2.500 € einen Kindergartenzuschuss von 100 € monatlich. Im Juni 2022 wird ergänzend hierzu vereinbart, dass mit Beginn der Schulpflicht des Kindes in 2024 der Bruttoarbeitslohn 2.600 € betragen soll.

Folge:

Der ab 1.7.2022 gezahlte Kindergartenzuschuss ist nicht steuerfrei, da sich bei Wegfall der Leistung „Kindergartenzuschuss“ der Lohn automatisch erhöht.

27

27

Barlohnnumwandlung

Beispiel „Umwandlung“ freiwilliger Leistung unschädlich

Anstelle des freiwilligen Urlaubsgeldes in Höhe von 1.000 € werden dem Arbeitnehmer am 1.7.2022 nur 200 € Urlaubsgeld und 800 € Kindergartenzuschuss gezahlt.

Folge:

Der Vergütungsbestandteil Kindergartenzuschuss wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Bruttoarbeitslohn erbracht. Die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 33 EStG liegt demnach vor, da es sich bei dem Urlaubsgeld um eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers handelt.

28

28

Barlohnnumwandlung

Beispiel Befristetes Arbeitsverhältnis

Der befristete Arbeitsvertrag mit der ArbN A, der u. a. einen Bruttoarbeitslohn von monatlich 2.500 € vorsieht, endet zum 30.4.2022. Ab 1.5.2022 schließt der ArbG mit A einen neuen Arbeitsvertrag über einen Bruttoarbeitslohn von monatlich 2.450 € zuzüglich 50 € steuerfreiem Kindergartenzuschuss (§ 3 Nr. 33 EStG).

Der ab 1.5.2022 abgeschlossene Arbeitsvertrag über ein neues (nunmehr vermindertes) Grundgehalt zuzüglich steuerfreier Arbeitgeberleistung ist anzuerkennen, da es sich um einen neuen Arbeitsvertrag nach Auslaufen eines befristeten Arbeitsvertrags handelt (keine schädliche Gehaltsumwandlung).

29

29

Vergütungen ohne Zusätzlichkeitserfordernis; Barlohnnumwandlung ohne weiteres möglich

- Zahlung von steuerfreiem **Verpflegungsmehraufwand** (§ 3 Nr. 16 EStG)
- **Heimarbeitzuschlag** (§ 3 Nr. 30 und 50 EStG, R 9.13 Abs. 2 LStR)
- Überlassung **betrieblicher DV-Geräte**, PC und Telekommunikationsgeräte sowie deren Zubehör, auch zur privaten Nutzung überlassenen System- und Anwendungsprogrammen (§ 3 Nr. 45 EStG)
- Regelmäßige pauschale Barabläsungen für (nachgewiesene) Reinigungskosten für vom ArbG gestellte typ. Berufskleidung (§ 3 Nr. 50)
- **Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge** (§ 3b EStG)
- **Firmenwagengestellung** (§ 8 Abs. 2 Sätze 2 - 5 EStG, R 8.1 Abs. 9 LStR)
- **Rabattfreibetrag** (§ 8 Abs. 3 EStG, R 8.2 LStR)
- Barzuschüsse **Restaurantschecks** für Mahlzeiten (R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 LStR)
- Pauschalierung von arbeitstäglichen **Mahlzeiten** (§ 40 Abs. 2 Nr. 1 EStG)
- Pauschalierung von **Erholungsbeihilfen** (§ 40 Abs. 2 Nr. 3 EStG)

30

30

Gehaltsumwandlung; Auszahlung von Verpflegungspauschalen

Steuerfreie Verpflegungspauschalen bei Auswärtstätigkeiten können über eine Gehaltsumwandlung generiert werden!

Beispiel

ArbG A zahlt seinem Mitarbeiter M (Bruttolohn mtl. 3.000 €) bisher keine VP bei einer Auswärtstätigkeit. Ab 1.7.2022 will A die VP zahlen. Erwartet wird, dass mtl. ca. 100 € entsprechend stfrei gezahlt werden können. Der Arbeitsvertrag wird zum 1.7.2022 dahingehend geändert, dass M ab dem 1.7.2022 einen Bruttolohn in Höhe von 2.900 € zuzüglich Anspruch auf die gesetzlich möglichen VP hat. Damit erhält M wie zuvor mtl. 3.000 €, wobei aber die 100 € für VP stfrei bleiben. Die Gehaltsumwandlung ist möglich!

31

31

Gehaltsumwandlung; Beispiel Anmietung Werbefläche auf Arbeitnehmer-Kfz

Lt. Vertrag stellt ArbN seinen Privat-Pkw als Werbeträger zur Vfg.; mtl. Entgelt = 21 €.

Variante 1: Wenn Vertrag Fremdvergleich nicht standhält, (z.B. Werbung nur auf Kennzeichenhalter oder bei Vereinbarung einer Rückfallklausel) stellen Werbezahlungen Arbeitslohn dar!

Variante 2: Wenn Vertrag Fremdvergleich standhält, liegen sonstige Einkünfte gem. § 22 Nr. 3 EStG vor (stfrei < 256 €).

Revision: VI R 20/20

32

32

Nicht anerkannte Gestaltungsvariante; fehlende Zusätzlichkeit

Im ersten Schritt soll der Anspruch auf den lfd. Lohn um mtl. 333 € zu Gunsten einer vom ArbG freiwilligen, quartalsweisen Zahlung in Höhe von 999 € herabgesetzt und als sonstiger Bezug im Sinne des § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG (Vielzahl von Fällen) pauschal versteuert werden.

Im zweiten Schritt wird der freiwillig gewährte (pauschalierte) sonstige Bezug des Arbeitgebers durch verbindliche „Zusatzleistungen“ ersetzt (z. B. Sachbezugskarten).

Folge: Die FV betrachtet beide Vereinbarungen im Zusammenhang, so dass dem ArbN keine echte Zusatzleistung im Sinne einer Erhöhung des Lohns zufließt.

33

33

**Familien-
förderung**

Steuerfreie Kindergartenzuschüsse; § 3 Nr. 33 EStG / R 3.33 LStR

▪ Steuerfrei sind....

zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen **Kindern** der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen;

Begünstigt sind Unterbringung und Betreuung incl. Verpflegung:

z.B. Kindergarten, KiTa, Kinderkrippe, bei Tagesmütter

Betreuung im eigenen Haushalt ist nicht begünstigt!

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bis zur Einschulung!

34

34

Steuerfreie Kindergartenzuschüsse; § 3 Nr. 33 EStG / R 3.33 LStR

Beispiel

Die Eltern einer dreijährigen Tochter sind nicht miteinander verheiratet. Die kindergeldberechtigte Mutter hat die Tochter in einem Kindergarten untergebracht und zahlt hierfür 100 € monatlich. Der Betrag von 100 € monatlich wird vom ArbG des Vaters erstattet. Die Erstattung der Aufwendungen durch den ArbG des Vaters ist steuerfrei, obwohl die Aufwendungen wirtschaftlich von der nicht bei ihm beschäftigten Mutter des Kindes getragen wurden.

35

35

Steuerfreie Kindergartenzuschüsse; § 3 Nr. 33 EStG / R 3.33 LStR

Beispiel

Betreuung im eigenen Haushalt nicht begünstigt

Für die Betreuung des Kindes im eigenen Haushalt entstehen dem ArbN monatliche Aufwendungen von 120 €.

Eine steuerfreie Erstattung des Betrags nach § 3 Nr. 33 EStG durch den ArbG ist nicht möglich, da die Unterbringung und Betreuung des Kindes nicht in einem Kindergarten bzw. einer vergleichbaren Einrichtung erfolgt. Ggf. kommt eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 34a EStG in Betracht.

Beispiel

„Steuerfreiheit bis zur Einschulung“

Die Schulpflicht soll für Kinder, die bis zum 30.6.2022 das 6. Lebensjahr vollendet haben, am 1.8.2022 beginnen. Aufgrund der Sommerferien wird das Kind, das im Mai 2022 sechs Jahre alt geworden ist, am 20.9.2022 eingeschult.

Bis einschließlich 19.9.2022 kann ein ArbG steuerfreie Kindergartenzuschüsse zahlen, da das Kind bis zu seiner Einschulung einem nicht schulpflichtigen Kind gleichgestellt ist.

36

36

Kinderbetreuungskosten; Sonderausgaben - § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG

Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben

- Altersgrenze bis 14 oder wegen einer vor dem 25. Lj. eingetretenen Behinderung
- leibliche Kinder, Pflegekinder, (nicht Stief-/Enkelkind) Anlage Kind
- Zum Haushalt gehörende Kinder
- Höchstabzug 2/3, höchstens 4.000 €
- Ausgaben zur Betreuung des Kindes einschl. Fahrtkostenerstattungen an Betreuungsperson
- Nicht begünstigt: Unterricht, Freizeit, Verpflegung

- steuerfreie ArbG-Leistungen mindern den Aufwand
- ArbG kann auch Verpflegungsanteil z.B. bei KiTa-Unterbringung steuerfrei übernehmen.

37

37

Steuerfreie Kinderbetreuung; § 3 Nr. 34a EStG

„steuerfrei sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers

a) an ein **Dienstleistungsunternehmen**, das den Arbeitnehmer hinsichtlich der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen berät oder hierfür Betreuungspersonen vermittelt, sowie

b) zur **kurzfristigen Betreuung von Kindern** im Sinne des § 32 Absatz 1, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, oder **pflegebedürftigen Angehörigen** des Arbeitnehmers, wenn die Betreuung aus zwingenden und beruflich veranlassten Gründen **notwendig** ist, auch wenn sie im **privaten Haushalt** des Arbeitnehmers stattfindet, **soweit die Leistungen insgesamt 600 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen**“.

38

38

Steuerfreie Kinderbetreuung; § 3 Nr. 34a EStG

Begünstigt ist Aufwand für eine zusätzliche, außergewöhnliche – also außerhalb der regelmäßig üblicherweise erforderlichen – Betreuung, die z.B. durch dienstlich veranlasste **Fortbildungsmaßnahmen** des ArbN oder durch einen zwingenden **beruflichen Einsatz** zu außergewöhnlichen Dienstzeiten oder wegen Krankheit des Kindes notwendig werden.

Z.B.: Mitarbeiterin M mit 2 Kleinkindern wird zweimal im Jahr zu einer jew. dreitägigen Fortbildung entsandt. In dieser Zeit kümmert sich eine Nachbarin in der Wohnung der M um die Kinder; jährlicher Aufwand = 800 €. Folge: Der ArbG kann jährlich 600 € stfrei erstatten.

- Begünstigt sind auch Fahrt- und Übernachtungskosten der Betreuungsperson.
- Nicht begünstigt = ArbG-Leistung für Kind des Partners einer eheähnlichen LG.
- Begünstigt ist auch zusätzlicher Betreuungsbedarf wegen Corona-Krise!

39

39

Steuerfreie Kinderbetreuung; § 3 Nr. 34a EStG

Beispiel

ArbG A sagt seinem ArbN B die Übernahme der Betreuungskosten für seine 12-jährige Tochter während der Corona bedingten 5 Wochen andauernden Schließung der Schule zu. B ist in der Firma zur Zeit unabhkömmlich.

B beauftragt daraufhin seine Nachbarin mit der Betreuung an den Wochentagen. Er vereinbart mit ihr eine Betreuung von 8 Stunden/Tag und ein Gehalt von 12 €/Stunde; Betreuungskosten insgesamt 2.400 €.

Folge:

Die Übernahme der Betreuungskosten durch den ArbG ist nach § 3 Nr. 34a EStG bis zur Höhe von 600 € steuerfrei.
In Höhe von 1.800 € liegt stpfl. Arbeitslohn vor.

40

40

Erholungsbeihilfen; LSt-Pauschalierung - § 40 Abs. 2 Nr. 3 EStG

§ 40 Abs. 2 Nr. 3 EStG

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25 Prozent erheben, soweit er.....

3. Erholungsbeihilfen gewährt, wenn diese zusammen mit Erholungsbeihilfen, die in demselben Kalenderjahr früher gewährt worden sind, 156 Euro für den Arbeitnehmer, 104 Euro für dessen Ehegatten und 52 Euro für jedes Kind nicht übersteigen und der Arbeitgeber sicherstellt, dass die Beihilfen zu Erholungszwecken verwendet werden,

41

41



Erholungsbeihilfen; Gehaltsumwandlung möglich

- Erholungsbeihilfen - auch Sachzuwendungen - sind gem. § 40 Abs. 2 S.1 Nr. 3 EStG – mit 25 % pauschalbesteuerungsfähig je Kj. bis zu:
- 156 EUR für den Arbeitnehmer,
- 104 EUR für dessen Ehegatten,
- 52 EUR für jedes Kind

Beihilfe nicht als normales Urlaubsgeld titulieren !

Beide Ehegatten beim selben ArbG; es kann eine doppelte Beihilfe gezahlt werden!

R 40.2 LStR: Verwendung zu Erholungszwecken ist gesichert, wenn die Erholungsbeihilfe im zeitl. Zshg. mit einem Urlaub des Arbeitnehmers gewährt wird.

42

42

Erholungsbeihilfen; Pauschalierung

Beispiel

Die Eheleute A und B, ein Kind, sind beide beim Arbeitgeber C beschäftigt.

C kann sowohl an A als auch an B eine Erholungsbeihilfe von 312 € (**156 €** zuzüglich **104 €** zuzüglich **52 €**) zahlen, die jeweils mit 25 % pauschal besteuert wird.

$$156 \text{ €} + 104 \text{ €} + 52 = 312 \text{ €}$$

43

43

Erholungsbeihilfen; Pauschalierung

Beispiel

Der ArbG zahlt seinem ArbN, verheiratet, zwei Kinder, im Juli 2022 eine Erholungsbeihilfe von **350 €**. Der ArbN nimmt im August 2022 drei Wochen Urlaub.

Der ArbG kann die Erholungsbeihilfe mit 25 % pauschal besteuern, da sie die Freigrenze von 364 € (**156 €** für den ArbN, **104 €** für den Ehegatten und **52 € für jedes Kind**) nicht übersteigt. Aufgrund des zeitlichen Zusammenhangs zwischen der Gewährung der Erholungsbeihilfe und dem Urlaub des ArbN kann angenommen werden, dass die Erholungsbeihilfe auch tatsächlich für Erholungszwecke verwendet wird.

$$156 \text{ €} + 104 \text{ €} + 52 + 52 \text{ €} = 364 \text{ €}$$

44

44

Gehaltsumwandlung; Erholungsbeihilfen

Beispiel

Arbeitgeber und der verheiratete Arbeitnehmer (1 Kind) vereinbaren ab 1.7.2022 das Gehalt um monatlich 20 € herabzusetzen. Dafür zahlt der ArbG jährlich zum 1.7. eine Erholungsbeihilfe in Höhe von 312 €.

Folge:

Gegen eine Pauschalierung der Erholungsbeihilfen im Zusammenhang mit eine Gehaltsumwandlung bestehen keine Bedenken!

$$156 \text{ € (V)} + 104 \text{ € (M)} + 52 \text{ (Kind)} = 312 \text{ €}$$

45

45

Mobilität

Steuerfreies Job-Ticket; § 3 Nr. 15 EStG

§ 3 Nr. 15... steuerfrei sind... zusätzliche...
Leistungen/Fahrberechtigungen für

- 1. Fahrten mit **öffentlichen Verkehrsmitteln** **im Linienverkehr** zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte bzw. Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet
- 2. Fahrten im öffentlichen **Personennahverkehr**

stfrei auch bei
Nutzung IC/ICE; aber
stpfl. wenn über
Strecke Whg. –
Arbeit hinaus !

stfrei auch bei
ausschließlicher
Privatnutzung oder
Nutzungsmöglichkeit über
Strecke zur Arbeit hinaus!



Die steuerfreien Leistungen (1. und 2.) mindern die Entfernungspauschale! Die Anrechnung kann durch die LSt-Pauschalierung mit 25 % verhindert werden!

46

46

Steuerfreies Job-Ticket; § 3 Nr. 15 EStG

Beispiel

ArbN A arbeitet in Köln und wohnt in Bonn. Seine Freundin wohnt in Koblenz. Der ArbG übernimmt die ICE-Ticket-Kosten für die Strecke Köln bis Bonn. Folge: Das Job-Ticket ist steuerfrei.

Abwandlung 1: A erhält das ICE-Ticket für die Strecke Köln bis Koblenz. Folge: Der Anteil für die Strecke Bonn bis Koblenz ist steuerpflichtig.

Abwandlung 2: A erhält das DB-Regionalexpressticket für die Strecke Köln bis Koblenz. Folge: In diesem Fall ist das Ticket insgesamt steuerfrei.

47

47

Steuerfreies Job-Ticket; Personennahverkehr stfrei

Beispiel

M erhält vom ArbG in **Dresden** unentgeltlich ein Job-Ticket für die Fahrt zur Arbeit. M wohnt in **Leipzig**. Das Ticket berechtigt ihn für Fahrten mit dem RE bis nach **Halle**. Diese Berechtigung kommt dem M entgegen, da seine Freundin in Halle wohnt und er regelmäßig am Wochenende auch in Halle weilt.

Folge: Das Ticket (im PNV/ÖPNV) ist steuerfrei, auch wenn es über die Fahrberechtigung zwischen Wohnort und Beschäftigungsort hinausgeht!

Halle (Freundin) ← Leipzig (Whg.) ← Dresden (Job)
RE-Ticket: Dresden → Halle = stfrei!
Bei IC/ICE wäre Streckenanteil Leipzig-Halle stpfl.!

48

48

Job-Ticket; Pauschalierungsmöglichkeiten

	Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 15 EStG	Pauscha- lierung 15 % (§ 40 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 EStG)	Pauschalierung 25% (§ 40 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 EStG)
Zusätzliches Job-Ticket	Steuerfreiheit möglich mit Anrechnung auf die EntfP	-----	Pauschalierung mit 25% möglich (ohne Anrechnung auf die EntfP)
Job-Ticket in Gehaltsumwand- lungsfällen	-----	Pauschalie- rung mit 15% möglich (mit Anrechnung auf die EntfP)	Pauschalierung mit 25% möglich (ohne Anrechnung auf die EntfP)

Job-Ticket i.R. einer Mobilitätskarte kein Lohn
(FG Hessen v. 25.11. 2020, NZB VI B 5/21 wurde
von der FV zurückgenommen)

49

49



Fahrradüberlassung

**> Überlassung eines „normalen“ Fahrrads bzw. E-Bikes
= steuerfrei gem. § 3 Nr. 37 EStG als
zusätzliche Leistung für Zeitraum 1.1.19 bis 31.12.30!**

Keine Anrechnung auf die Entfernungspauschale!

Beispiel Max Meier hat seit dem 1.7.2018 statt einer Gehaltserhöhung ein nicht Kfz-steuerpflichtiges E-Bike vom ArbG zur unentgeltlichen Dauernutzung für private Zwecke und für die Fahrten zur Arbeit erhalten.
In 2018 musste mtl. 1% vom Listenpreis des E-Bikes als Vorteil versteuert werden.
Seit dem 1.1.2019 ist die Überlassung stffrei!

50

50



Fahrradüberlassung

Erlass v. 9.1.2020

> Überlassung eines „normalen“ Fahrrads bzw. E-Bikes, nicht stfrei wegen Gehaltsumwandlung!

Versteuerung mit **1% (für alles) von 50 %** der BMG bei erstmaliger Überlassung nach 31.12.18!

Beispiel 1: Max Meier hat seit dem 1.1.2019 über eine Entgeltumwandlung ein nicht Kfz-steuerpflichtiges E-Bike vom ArbG zur unentgeltlichen Dauernutzung für private Zwecke und für die Fahrten zur Arbeit erhalten.

Folge: 2019 = 1 % (für alles) von 50 % des Listenpreises!

**ab 2020
= 25%!**

Beispiel 2: Max Meier hat seit dem 1.12.2018 über eine Entgeltumwandlung ein nicht Kfz-steuerpflichtiges E-Bike vom ArbG zur unentgeltlichen Dauernutzung für private Zwecke und für die Fahrten zur Arbeit erhalten.

Folge: 1 % (für alles) von 100 % des Listenpreises!

51

51

Fahrradübereignung: Kauf durch ArbN vom ArbG, Lohnsteuerpauschalierung

**Ab 2020:
LSt-Pauschalierung mit 25%**

§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG



**Beispiel E-Bike UPE vor drei Jahren = 3.000 €;
Kauf vom ArbG für 300 €; Vorteil: 40 % von 3.000 € =
1.200 € abzgl. 300 € = 900 €; LSt = pauschal = 25%!
beitragsfrei!**

Abwandlung: Angenommener Vorteil = 2.000 €;
ggf. Anwendung § 3 Nr. 11a EStG bis 31.3.2022:

> Vorteil 2.000 € abzgl. 1.500 € stfrei;
stpfl. = 500 €; Pauschalsteuersatz 25 % v. 500 € = 125 €.

52

52

Freifahrtberechtigungen für Soldaten; § 40 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 EStG

§ 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 EStG

²Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer mit folgenden Pauschsteuersätzen erheben:...

*3. mit einem Pauschsteuersatz von 25 Prozent für die **Freifahrtberechtigungen**, die Soldaten nach § 30 Absatz 6 des Soldatengesetzes erhalten; für diese pauschal besteuerten Bezüge unterbleibt eine Minderung der nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 2 sowie Nummer 5 Satz 6 abziehbaren Werbungskosten.*

53

53

Freifahrtberechtigung für Soldaten; Pauschalierung § 40 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 EStG

Uniformierte Soldaten haben grds. die Berechtigung öffentliche Verkehrsmittel kostenfrei zu nutzen sofern dies auf Privatfahrten geschieht, z.B. zur ersten Tätigkeitsstätte



geldwerter Vorteil als Sachbezug = Arbeitslohn



Pauschalierungsmöglichkeit des ArbG mit 25 % der Aufwendungen (§ 40 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 und Abs. 2 S. 4 EStG)



Aufgrund der Pauschalierung erfolgt keine Minderung der abziehbaren Entfernungspauschale bei den ArbN (Soldaten)

54

54

Aufladen des Privat-Pkw im Betrieb; Steuerfreiheit gem. § 3 Nr. 46 EStG

■ Beispiel Aufladen im Betrieb

ArbG A ermöglicht dem ArbN B im Betrieb sein privates Elektrofahrzeug kostenlos aufzuladen. Der sich hieraus für den B ergebende geldwerte Vorteil ist steuer- und sozialversicherungsfrei (§ 3 Nr. 46 EStG).

Abwandlung: Kostenerstattung für Privatstrom

ArbG A erstattet dem ArbN B den Strom, der zu Hause zum Aufladen des Privat-Pkw anfällt.

Folge: Keine Steuerbefreiung gem. § 3 Nr. 46 EStG!

55

55

Aufladen des Firmenwagens beim ArbN

Beispiel Aufladen des Firmenwagens beim ArbN

Der Firmenwagen wird zu Hause beim ArbN aufgeladen. Der ArbG ersetzt die Stromkosten. Folge: Der Auslagenersatz ist stfrei gem. § 3 Nr. 50 EStG.

Pauschaler Ersatz lt. BMF v. 29.9.2020 ab 1.1.2021:

- Zusätzliche Lademöglichkeit beim ArbG; stfrei ersetzbar:
30 € für E-Fahrzeuge und 15 € für Hybridfahrzeuge
- Keine zusätzliche Lademöglichkeit beim ArbG; stfrei ersetzbar:
70 € für E-Fahrzeuge und 35 € für Hybridfahrzeuge

Optional mit monatlichem Wahlrecht ersetzbar:

Nachgewiesene, höhere tatsächlichen Kosten (repräsentativer Zeitraum 3 Monate: Strom + anteiliger Grundpreis)

a) Öffentliche Ladesäule: Stromkosten gegenüber einem Dritten – mit entspr. Belegen

b) Zu Hause: gesonderter Stromzähler (stationär oder mobil)

56

56

Entfernungspauschale

Anlage N

Wege: Wohnung – erste Tätigkeitstätte

Kürzeste Straßenverbindung; ggf. offensichtlich
verkehrsgünstigere, weitere Strecke bei regelmäßiger Nutzung

1 . – 20 km: 0,30 € je Entfernungskilometer,
ab dem 21. km = 0,35 € je Entfernungskilometer

2021

Höchstens 4.500 € (z.B. bei Fahrgemeinschaft)

Mehr als 4.500 € bei Nutzung eines eigenen oder
überlassenen Kfz

Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher
Verkehrsmittel können angesetzt werden, soweit sie den
als EntfP abziehbaren Betrag übersteigen

57

57

Erhöhung der Entfernungspauschale

Erhöhung der Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer:

- ab 2021 auf 35 Cent pro Entf-km
- ab 2024 auf 38 Cent pro Entf-km
- gilt auch für Familienheimfahrten i.R.
einer doppelten Haushaltsführung

Geplantes Vorziehen
auf 0,38 € ab 2022!

Kalenderjahr	Für die ersten 20 km pro Entfernungskilometer	Ab dem 21. km pro Entfernungskilometer
bis 2020	0,30 €	0,30 €
2021 bis 2023	0,30 €	0,35 €
2024 bis 2026	0,30 €	0,38 €
Ab 2027	0,30 €	0,30 €

58

58

Entfernungspauschale; Besonderheiten

Halbe Entfernungspauschale bei nur einer Hin- oder Rückfahrt

Kalenderjahr	Für die ersten 20 km pro Entfernungskilometer (hälfte Strecke)	Ab dem 21. km pro Entfernungskilometer (hälfte Strecke)
bis 2020	0,15 €	0,15 €
2021 bis 2023	0,15 €	0,175 €
2024 bis 2026	0,15 €	0,19 € (ggf. schon ab 2022)

Unfallbedingte Krankheitskosten auf dem Weg zur Arbeit ggf. zusätzlich als WK begünstigt! Lt. BMF: **Unfallkosten** an sich = WK!

Flugstrecken und Strecken der Sammelbeförderung sind von der EntfP ausgenommen.

59

59

Entfernungspauschale; Anrechnung von Arbeitgeberleistungen

Beispiel Barzuschüsse des Arbeitgebers

A fuhr 2021 arbeitstäglich mit seinem privaten Pkw die einfache Entfernung von 30 km zur ersten Tätigkeitstätte. Der ArbG leistete für diese Fahrten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn einen Zuschuss von **150 €** pro Monat. Der ArbG konnte im Lohnsteuerabzugsverfahren davon ausgehen, dass die abziehbare **Entfernungspauschale 2021** pro Monat 142,50 € beträgt:

$$20 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} \times 15 \text{ Tage} \text{ zuzüglich } 10 \text{ km} \times 0,35 \text{ €} \times 15 \text{ Tage.} \\ 90 \text{ €} \quad \quad \quad + \quad \quad \quad 52,50 \text{ €} \quad = \quad 142,50 \text{ €}$$

Der ArbG konnte den Zuschuss folglich in Höhe von 142,50 € mit 15% monatlich pauschal besteuern.

Der übersteigende Betrag des Zuschusses von 7,50 € pro Monat erhöht den (mit dem individuellen Steuersatz zu versteuernden) Bruttoarbeitslohn.

Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2021 des A werden die pauschalierten Arbeitgeberleistungen auf die EntfP angerechnet.

60

60

zu hohe Pauschalierung von Arbeitgeber-Leistungen; Korrektur bei der ESt

Fahrten Whg. – erste Tätigkeitsstätte, 15-Tage-Regelung

Fahrten eigener PKW: Barzuschüsse ArbG = Pauschalierung mit 15%, Vereinfachungsregelung: 15-Tage-Regelung gilt nur für LSt! Folgewirkung Einkommensteuer, wenn pauschal besteufter Zuschuss > Entfernungspauschale

Beispiel

ArbN: 100 Tage Fahrten Wohnung - erste Tätigkeitsstätte mit eigenem Pkw.

EntfP: 100 Tage x 20 km x 0,30 € = **600 €**

ArbG: Barzuschuss in Höhe Entfernungspauschale und Anwendung monatliche 15-Tage-Regelung:

180 Tage x 20 km x 0,30 € = **1.080 €**

Folge: Pauschal mit 15% besteufter Barzuschuss ArbG > Entfernungspauschale. Der Bruttoarbeitslohn des ArbN wird in der Einkommensteuer-Veranlagung um 480 € (1.080 € abzüglich 600 €) erhöht!

61

61

Pauschalierung von Arbeitgeber-Leistungen; Firmenwagennutzung

Der ArbG überlässt seinem ArbN 2021 ein Kfz mit einem BLP von 40.000 €. Die Entfernung Wohnung/erste Tätigkeitsstätte beträgt 20 km. Hinsichtlich der Versteuerung der Fahrten macht A von der Möglichkeit der Pauschalierung Gebrauch.

Es wurden im lfd. Jahr 2021 folgende Beträge pauschal versteuert:
15 Tage x 12 Monate x 20 km x 0,30 € = **1.080 €**.

Ab April 2021 ist der Arbeitnehmer coronabedingt verstärkt im Homeoffice tätig. In 2021 hat der ArbN daher nur an 125 Tagen nachweislich Fahrten durchgeführt.

ESt-Veranlagung 2021:

WK 125 Tage x 20 km x 0,30 € = **750 €**, abzüglich pauschal versteufter Wert max. 750 €, verbleibender WK-Abzug 0 €; ggf. nachträglicher stpfl. individuell zu versteuernder Lohn

1.080 € - 750 € = **330 €**.

62

62

Pauschalierung von Arbeitgeber-Leistungen; geänderte Vereinfachungsregelung

BMF-Schreiben vom 18.11.2021

neu: verhältnismäßige Minderung, wenn ArbN typischerweise an weniger als 5 Tagen/Woche an erster Tätigkeitsstätte tätig werden soll; Nichtbeanstandung bei Anwendung erst **ab 1.1.2022!**

Fahrten: 3 Tage pro Woche > $\frac{3}{5}$ von 15 = 9 Tage/Monat

Fahrten: 1 Tag pro Woche > $\frac{1}{5}$ von 15 = 3 Tage/Monat

Vereinfachungsregelung gilt nur für die Lohnsteuer!

Pauschal besteuerte Bezüge mindern WK des AN: Soweit pauschal besteuerte Beträge abziehbare WK übersteigen, ist Differenzbetrag i.R.d. ESt-Veranlagung dem Bruttoarbeitslohn hinzuzurechnen!

**Ab 2022 Anpassung arbeitgeberseitig bei der Pauschalierung;
Orientierung an der voraussichtlichen Zahl der AT! (BMF 18.11.2021)**

63

63

Pauschalierung von Arbeitgeber-Leistungen; geänderte Vereinfachungsregelung

Beispiel

A soll laut seinem Vertrag an 3 Tagen pro Woche im Homeoffice und **einen Tag pro Woche** an der ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig werden. Die einfache Entfernung Wohnung/erste Tätigkeitsstätte beträgt 30 km. A fährt mit dem Dienst-Kfz. Tatsächlich fährt A lediglich an **2 Tagen im Monat**.

LSt-Abzugsverfahren 2022:

$\frac{1}{5}$ von 15 Tagen (= **3 Tage/Monat**) Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte.
EntfP: 20 km x 0,30 € x 3 Tage x 12 Monate zuzüglich 10 km x 0,35 € x 3 Tage x 12 Monate = **342 €**. Pauschale Lohnversteuerung ist möglich.

ESt-Veranlagung 2022:

EntfP: 20 km x 0,30 € x **2 Tage** x 12 Monate zuzüglich 10 km x 0,35 € x 2 Tage x 12 Monate = **228 €**.

Der die EntfP übersteigende und damit zu hoch pauschal besteuerte Betrag **114 €** (342 € abzüglich 228 €) ist dem Bruttoarbeitslohn des A hinzuzurechnen.

64

64

Entfernungspauschale ab 2021; höherer steuerfreier Betrag i.R.d. doppelten Haushaltsführung

Beispiel

L wohnt in Münster. Er hat seine Arbeitsstelle in Hamburg. Er fährt mit seinem Pkw montags morgens nach Hamburg und kehrt freitags wieder zurück nach Münster zu seiner Familie. In Hamburg nutzt er in der Woche ein angemietetes Appartement. Die Entfernung beträgt 300 Kilometer.

Für die wöchentlichen (insgesamt) 45 Heimfahrten kann W 2021 folgende EntfP in Anspruch nehmen:

$45 \times 20 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} = 270 \text{ €}$
 $+ 45 \times 280 \text{ km} \times 0,35 \text{ €} = 4.410 \text{ €}$, Summe 4.680 €.

2021 um 630 €
höhere Erstattung!
- 2022 ggf. = 5.058 € -

Der ArbG kann L ab 2021 bis zu 4.680 € stfrei als Fahrtkostenersatz erstatten; 2020 konnten nur 4.050 € erstattet werden.

65

65

Mobilitätsprämie

Einführung einer Mobilitätsprämie (§§ 101 – 109 EStG):

> für Personen, bei denen sich die **Erhöhung der Entfernungspauschale** nicht auswirkt

- im Rahmen der Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte und
- für Familienheimfahrten bei einer DHF

ab dem VZ
2021

Voraussetzung: z.v.E. unter dem Grundfreibetrag

VZ 2021 bis 2026

14 % der Bemessungsgrundlage als „Prämie“

Festsetzung *im Rahmen* der Einkommensteuerveranlagung

Festsetzung, sofern die Prämie mindestens 10 € beträgt

Frist: 4 Jahre (wie bei Antragsveranlagungen)

66

66

Neue Mobilitätsprämie ab 2021 für Pendler

Beispiel 2021: 150 Tage Fahrten zur 40 km entfernten Arbeit

150 Tage x 20 km x 0,30 € =	900 €	
150 Tage x 20 km x 0,35 € =	1.050 €	14% von 1.050 €
Summe	1.950 €	= 147 €

Mobilitätsprämie:

14 % der erhöhten Pauschale

Voraussetzung:

- a) ArbN-Pb wird mit übrigen WK überschritten
- b) erhöhte EntfP liegt innerhalb des Betrags, um den das zVE den Grundfreibetrag unterschreitet!

67

67

Beispiel 1: Übrige WK 500 €; zVE 7.000 €

Beispiel 2: Übrige WK 0 €; zVE 8.744 €

Beispiel 3: Übrige WK 0 €; zVE 9.336 €

Berechnung Prämie 2021	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3
E-Pauschale: 150 Tage x 20 km x 0,30 €	900 €	900 €	900 €
erhöhte E-Pauschale: 150 Tage x 20 km x 0,35 €	1.050 €	1.050 €	1.050 €
Summe	1.950 €	1.950 €	1.950 €
übrige Werbungskosten	500 €	0 €	0 €
Werbungskosten gesamt	2.450 €	1.950 €	1.950 €
Differenz zu WK-PB (1.000 €)	+ 1.450 €	+ 950 €	+ 950 €
darauf entfallen auf erhöhte E-Pauschale	1.050 €	950 €	950 €
zu versteuerndes Einkommen < Grund-FB (9.744 €)	2.744 €	1.000 €	408 €
BMG (erhöhte E-Pauschale innerhalb Differenz)	1.050 €	950 €	408 €
Mobilitätsprämie 14%	147 €	133 €	57 €

68

68

Mobilitätsprämie

Typische Anwendungsfälle der Mobilitätsprämie:

- Auszubildende
- Geringverdiener und Teilzeitbeschäftigte
- Gewerbetreibende z .B. mit Corona-Verlusten
- Ehepaare, bei denen einer höhere Verluste erzielt
- Steuerpflichtige in Zweitausbildung / -studium (z. B. Masterstudium)

Steuerentlastungsgesetz 2022 - Folgeänderungen für Mobilitätsprämie ab 2022:

- Arbeitnehmer-Pb 1.000 € > 1.200 €
- Grundfreibetrag 9.938 € > 10.347 €

69

69

**Mitarbeiter-
beteiligung**

**Vermögensbeteiligungen;
Mitarbeiterbeteiligungen**

Förderung der Mitarbeiterbeteiligung

(BMF v. 16.11.2021)

§ 19a EStG

**Späterer
Besteuerungs-
zeitpunkt möglich**
(Besteuerung nicht
zwingend schon im
Zeitpunkt der Übertragung
der Vermögensbeteiligung)

**Aber sofortige Verbeitragung!
Zusätzlichkeitserfordernis!**



§ 3 Nr. 39 EStG

**Erhöhter
Steuerfreibetrag
von 360 € auf 1.440 €
(Jahresfreibetrag)**

**Voraussetzung: Angebot gilt
für alle mind. 1 Jahr im
Betrieb beschäftigte ArbN
(> Angebotsbekanntgabe)
Kein Zusätzlichkeitserfordernis!**

70

70

§ 19a EStG
(Spätere) Besteuerung mit Zustimmung des ArbN (erst), wenn

- die Vermögensbeteiligung ganz oder teilweise entgeltlich (z.B. Verkauf) oder unentgeltlich (z.B. bei einer Einlage in ein Betriebsvermögen) übertragen wird,
- seit der Übertragung der Vermögensbeteiligung zwölf Jahre vergangen sind oder
- das Dienstverhältnis zum bisherigen Arbeitgeber beendet wird (hier: Übernahme LSt = kein Vorteil)

Anwendung der 1/5-Regelung, wenn seit der Übertragung der Vermögensbeteiligung mind. 3 Jahre vergangen sind!

71

71

Für (spätere) Besteuerung bei Übertragung der Vermögensbeteiligung an ArbN festzustellender Wert der Vermögensbeteiligung



Anschaffungskosten der Vermögensbeteiligung



Gemeiner Wert
(aktuell bei Veräußerung zu erzielender Preis)



Vom ArbG festzustellen
(ggf. Bestätigung durch Anrufungsauskunft beim Betriebsstätten-FA)

72

72

Fondsstandortgesetz; Mitarbeiterbeteiligungen

Begünstigte Unternehmen: Start-ups,
Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen

Als Schwellenwerte gelten aktuell:

- weniger als 250 Arbeitnehmer und
- ein Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. €.
- Gründung des Unternehmens vor nicht mehr als 12 Jahren!

Beispiele für steuerbegünstigte Beteiligungen:
Aktien, Genossenschaftsanteile, GmbH-Anteile

73

73

Fondsstandortgesetz; Mitarbeiterbeteiligungen

Neuer Steuerfreibetrag 1.440 €

- Freibetrag pro Kalenderjahr
- Freibetrag pro Dienstverhältnis
- Entgeltumwandlung ist möglich
- begünstigt ist nicht nur das erste Dienstverhältnis

Beispiel Überlassung von 20 Aktien am 1.1.2022 mit einem Börsenkurs von 80 €. Der Vorteil liegt bei 1.600 €. Zu versteuern sind 160 € (1.600 € abzüglich Freibetrag 1.440 €). Der Wert der Aktien in Höhe von 1.600 € ist als geldwerter Vorteil zugrunde zulegen. Dies gilt unabhängig davon, wann die Besteuerung tatsächlich vorgenommen wird.

74

74

Fondsstandortgesetz; Mitarbeiterbeteiligungen

Beispiel zur Versteuerung und Anwendung des Steuerfreibetrags

ArbG U überlässt seinen ArbN am 1.1.2022 10 Aktien mit einem Börsenkurs von 50 €. Es kommt zu einer sofortigen Versteuerung. Der geldwerte Vorteil liegt bei **500 €**. Unterstellt alle weiteren Voraussetzungen sind erfüllt, bleibt der Vorteil steuerfrei, da der Steuerfreibetrag nicht überschritten wird.

Abwandlung 1

U überlässt seinen ArbN 20 Aktien mit einem Börsenkurs von 80 €. Der geldwerte Vorteil liegt bei **1.600 €**. Unterstellt alle weiteren Voraussetzungen sind erfüllt, bleibt der Vorteil in Höhe von 1.440 € steuerfrei. Zu versteuern ist nur der übersteigende Betrag in Höhe von 160 €.

Abwandlung 2

U überlässt seinen ArbN 20 Aktien mit einem Börsenkurs von 80 €. Die ArbN leisten eine Zahlung in Höhe von 200 €. Der geldwerte Vorteil liegt bei 1.400 € (1.600 € abzüglich 200 €). Unterstellt alle weiteren Voraussetzungen sind erfüllt, bleibt der Vorteil in Höhe von 1.400 € steuerfrei, da der Steuerfreibetrag in Höhe von 1.440 € nicht überschritten wird.

75

75

Fondsstandortgesetz; Mitarbeiterbeteiligungen

Beispiel zu Aktienoptionen

A erhält vom ArbG (KMU-Unternehmen) im Oktober 2021 50 Aktienoptionen zu einem Zeichnungskurs von 40 €. Im Mai 2023 übt A sein Optionsrecht aus und erwirbt die ihm zustehenden Aktien für 2.000 € (50 Aktien á 40 €). Der Kurswert der Aktien bei Ausübung des Optionsrechts beträgt 70 €.

Sowohl bei handelbaren als auch bei nicht handelbaren Optionsrechten führt erst die Umwandlung des Rechts in Aktien zum Zufluss eines geldwerten Vorteils. Im Oktober 2021 liegt also noch kein geldwerter Vorteil vor. Die verbilligte Übertragung der Aktien im Mai 2023 unterliegt aufgrund des § 19a EStG nicht der Besteuerung. Der nicht zu versteuernde Betrag beträgt: Kurswert = gemeiner Wert: 50 Stück x 70 € = 3.500 € abzgl. Zuzahlung (50 Stück x 40 €) 2.000 €. Zwischenwert 1.500 € abzgl. FB 1.440 €; zunächst unsteuerter Wert 60 €.

76

76

Fondsstandortgesetz; Beispiel „Verlustfall“

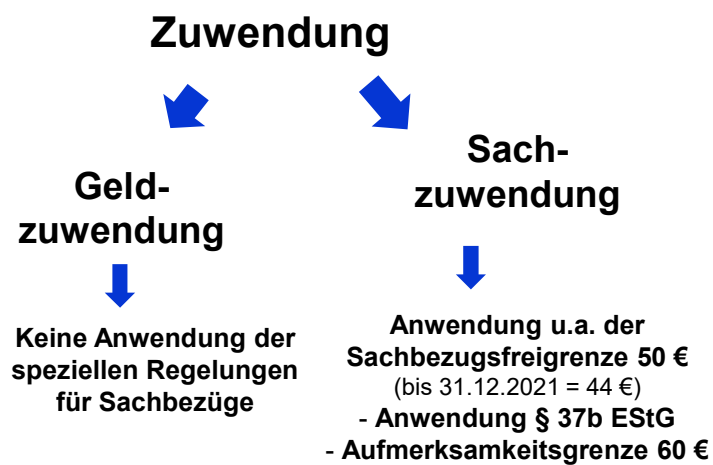
Zeitraum	Sachverhalt	Wert
10/2021 Übertragung	Gemeiner (Kurs)Wert der Aktien (50 Stück x 75 €)	3.750 €
	abzgl. Zuzahlung ArbN (50 Stück x 10 €)	500 €
	Differenz	3.250 €
	abzgl. Freibetrag	1.440 €
10/2021	von der Versteuerung ausgesetzter Arbeitslohn	1.810 €
07/2026 Veräußerung	Veräußerungspreis der Aktien (50 Stück x 45 €)	2.250 €
	abzgl. Zuzahlung ArbN (50 Stück x 10 €)	500 €
07/2026 Versteuerungszeitpunkt	als Arbeitslohn zu versteuern (1/5tel-Regelung)	1.750 €
07/2026 Einkommensteuer	Ermittlung Gesamtanschaffungskosten Aktien (Zuzahlung 500 € + versteuerter Arbeitslohn 1.750 €)	2.250 €
Kapitaleinkünfte (§ 20 Abs. 2 EStG)	Gesamtanschaffungskosten = Veräußerungspreis	0 €

77

77

**Barlohn/
Sachlohn**

Abgrenzung Bar-/Sachzuwendung; Sachbezugsfreigrenze 2022



78

78



Abgrenzung Bar-/Sachzuwendung

BMF-Schreiben
vom 13.4.2021 / 15.3.2022 !

§ 8 Abs. 1 EStG: „Zu den Einnahmen in Geld gehören auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate (z.B. Geldkarten), und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten. Dies gilt nicht bei Gutscheinen und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigten und die Kriterien des § 2 Absatz 1 Nr. 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes erfüllen.“

In § 8 Abs. 2 S. 11 EStG wurde ergänzt, dass die Sachleistungen (auf Geldbetrag lautende Gutscheine und Geldkarten) nur dann außer Ansatz bleiben, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden!

79

79

Abgrenzung Bar-/Sachzuwendung

Zu den Einnahmen in Geld gehören:

- zweckgebundene Geldleistungen,
- nachträgliche Kostenerstattungen,
- Geldsurrogate und andere Vorteile mit einem Geldbetrag



Gutscheine und Geldkarten sind keine (begünstigten) Sachleistungen, es sei denn, sie

Sachbezug!

- berechtigen ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen und
- erfüllen die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) und
- werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt (schädliche Gehaltsumwandlung)

ZAG ab 2022!

80

80

Abgrenzung Bar-/Sachzuwendung

Zuwendung als Geldleistung

- Gültiges gesetzliches Zahlungsmittel oder gängige ausl. Währung
- Zahlung ArbG mit Verwendungsaufgabe zum Abschluss KV-Vertrag (weiter ggf. stfrei: Auslagen ArbN für ArbG)
- Ab 2020: Geldkarten mit Barauszahlungsfunktion (eigene IBAN, PayPal-Funktion, Fremdwährungserwerbsfunktion, Zahlungsmittelfunktion)
- Ab 2022: Prepaid-Kredit-Karten als Geldersatz

Zuwendung als Sachlohn

Gewährung von Versicherungsschutz:

- KV: bei Abschluss und Beitragszahlung durch ArbG
- UV: wenn Abschluss durch ArbG und unmittelbare Anspruchsberechtigung des ArbN gegenüber Versicherung (keine Anwendung 50 €-FG bei 20%-Pauschalierung)
- BAV: Beiträge an externe Anbieter=keine Anwendung 50 €-FG

81

81

§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG):

Als Zahlungsdienste gelten nicht....

Dienste, die auf Zahlungsinstrumenten beruhen, die

a)

(a) für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen in den Geschäftsräumen des Emittenten (= aus Produktpalette des Ausstellers) oder (b) innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit einem professionellen Emittenten eingesetzt werden können (= Begrenzter Kreis von Akzeptanzstellen im Inland),

b) für den Erwerb eines sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrums eingesetzt werden können (= begrenztes Warensortiment, z.B. Gutscheine/Karte für Kraftstoff bei Tankstellenkette, Fitnessleistungen, Printmedien, Bücher, Kinokarten),
oder

c) beschränkt sind auf den Einsatz im Inland und auf Ersuchen eines Unternehmens oder einer öffentlichen Stelle für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Bestimmungen für den Erwerb der darin bestimmten Waren oder Dienstleistungen von Anbietern, die eine gewerbliche Vereinbarung mit dem Emittenten geschlossen haben, bereitgestellt werden (= Gutschein ausschl. für bestimmte soziale/steuerliche Zwecke (Zweckkarte) im Inland, z.B. Verzehrkarte in sozialer Einrichtung, Essenmarken, Behandlungskarten für ärztliche Leistungen oder Reha-Maßnahmen, Karten für betriebliche Gesundheitsmaßnahmen);

82

82

Abgrenzung Bar-/Sachzuwendung

Beispiele zu § 2 Abs. 1 Nr. 10a ZAG

- wiederaufladbare Geschenkkarten für den Einzelhandel,
- shop-in-shop-Lösungen mit Hauskarte,
- Tankkarten eines einzelnen Tankstellenbetreibers zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen in seiner Tankstelle,
- von einer bestimmten Tankstellenkette (einem bestimmten Aussteller) ausgegebene Tankkarten zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen in den einzelnen Tankstellen mit einheitlichem Marktauftritt (z. B. ein Symbol, eine Marke, ein Logo); die **Art des Betriebs** (z. B. eigene Geschäfte, im Genossenschafts- oder Konzernverbund, über Agenturen oder Franchisenehmer) ist **unerheblich**,
- ein **vom Arbeitgeber selbst ausgestellter Gutschein** (z.B. Tankgutschein, hierzu zählt auch eine Berechtigung zum Tanken), **wenn die Akzeptanzstellen** (z. B. Tankstelle oder Tankstellenkette) aufgrund des Akzeptanzvertrags (z. B. Rahmenvertrag) **unmittelbar mit dem Arbeitgeber abrechnen**,
- **Karten eines Online-Händlers**, die nur zum **Bezug von Waren oder Dienstleistungen aus seiner eigenen Produktpalette** (Verkauf und Versand durch Online-Händler) berechtigen, nicht jedoch, wenn sie auch für Produkte von Fremdanbietern (z. B. Marketplace) einlösbar sind,
- Centergutscheine oder Kundenkarten von Shopping-Centern, Malls und Outlet-Villages,
- „City-Cards“, **Stadtgutscheine**

83

83

Abgrenzung Bar-/Sachzuwendung

Definition: Begrenzter Kreis von Akzeptanzstellen

Beispiel für regionalen Bereich:

- Städtische Einkaufs- und Dienstleistungsverbünde im Inland
- Einkaufs- und Dienstleistungsverbünde einer bestimmten inländischen Region, z.B. mehrere benachbarte Städte und Gemeinden im ländlichen Raum:
- Voraussetzung ist erfüllt: bei Begrenzung auf die (räumlich) unmittelbar angrenzenden zweistelligen PLZ-Bezirke
- Städte und Gemeinden mit zwei PLZ-Bezirken gelten als einer.

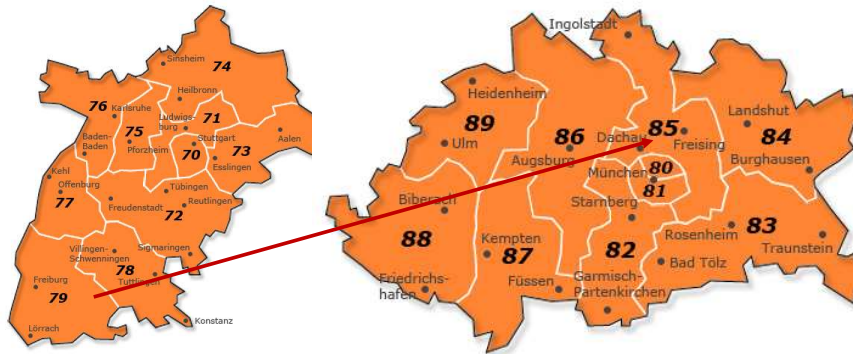
84

84

Abgrenzung Bar-/Sachzuwendung

Beispiel PLZ-Bezirke bezogen auf

München PLZ-Bereich 82 + 85 (räumlich) unmittelbar angrenzend zu 80/81



PLZ-Bereich 79 nicht (räumlich) unmittelbar angrenzend zu 80/81

85

85

Abgrenzung Bar-/Sachzuwendung; begrenzt Warensortiment

Beispiele zu § 2 Abs. 1 Nr. 10b ZAG

Gutscheine oder Geldkarten begrenzt auf:

- den Personennah- und Fernverkehr (z. B. für Fahrberechtigungen, Zugrestaurant, Park & Ride- Parkgelegenheiten) einschließlich bestimmter Mobilitätsdienstleistungen (z. B. die Nutzung von (Elektro-)Fahrrädern, Car-Sharing, E-Scootern),
- Kraftstoff, Ladestrom etc. („Alles, was das Auto bewegt“),
- Fitnessleistungen (z. B. für den Besuch der Trainingsstätten und zum Bezug der dort angebotenen Waren oder Dienstleistungen),
- Streamingdienste für Film und Musik,
- Zeitungen und Zeitschriften,
- Bücher, auch als Hörbücher oder Dateien, einschließlich Downloads
- Beautykarten, Bekleidung incl. Schuhe und Accessoires

Nicht begünstigt: Merchant Category Code (MCC), d.h. Händler-kategorie-Gruppen ohne weitere Eingrenzung der Produktpalette

86

86

Abgrenzung Bar-/Sachzuwendung

**Zum 31.12.2021 ausgelaufene
Übergangsregelung für Zuwendungen, die die
Voraussetzungen des ZAG nicht erfüllen**
(BMF-Schreiben vom 13.4.2021, ersetzt durch
BMF v. 15.3.2022)

Beispiel

Karten eines Online-Händlers, die auch für
Produkte von Fremdanbietern einlösbar sind,
sind ab 1.1.2022 nicht mehr begünstigt.

87

87

Abgrenzung Bar-/Sachzuwendung; neue Sachbezugsfreigrenze

**Ab 1.1.2022 Anhebung der monatlichen
Sachbezugsfreigrenze auf 50 €!**

Wichtiges in Kürze:

- Monatliche Freigrenze 50 €, kein Freibetrag!
- Zuzahlungen des ArbN werden berücksichtigt!
- Gebühr für das Aufladen einer Geldkarte ist kein geldwerter Vorteil!
- Zufluss bei Gutschein zur Einlösung bei einem Dritten bei Hingabe des Gutscheins!

88

88

Zufluss bei Sachzuwendungen; Benzingutschein

Beispiel 1 mit Abschlagsgewährung 4%

Gutschein 2022 über 34 Liter Diesel.

Preis je Liter im Zeitpunkt der Hingabe des Gutscheins 1,50 € und im Zeitpunkt der Einlösung 1,60 €. Zuflusszeitpunkt = Zeitpunkt der Hingabe des Gutscheins.

Vorteil: $1,50 \text{ €} \times 34 \text{ Liter} = 51,00 \text{ €}$, davon 96% = 48,96 €

Beispiel 2 ohne Abschlagsgewährung 4 %

Gutschein über 51 € für Dieseldieselkraftstoff.

Zuflusszeitpunkt = Zeitpunkt der Hingabe des Gutscheins.

Vorteil = 51 €; ein Abschlag von 4% darf aufgrund der Betragsangabe nicht vorgenommen werden!

89

89

Geldleistungen/Kostenerstattungen => keine Sachzuwendung

Beispiel

A hat gegenüber seinem ArbG zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn Anspruch auf Übereignung eines Fahrrads im Wert von 800 €.

a) A erhält vom ArbG anstelle des geschuldeten Fahrrads einen Betrag von 800 € für den entspr. Erwerb. Die arbeitsvertragliche Zweckbestimmung führt nicht zur Annahme eines Sachbezugs!
> zweckgebundene Geldleistung > § 37b EStG ist nicht anwendbar!

b) A erwirbt das Fahrrad und erhält vom ArbG nach Vorlage seines Kaufbelegs 800 € erstattet. Die arbeitsvertragliche Zweckbestimmung führt nicht zur Annahme eines Sachbezugs!
> nachträgliche Kostenerstattung > § 37b EStG ist nicht anwendbar!

90

90

Sachbezüge; Steuerfrei Kostenerstattung

Beispiel

Als Rahmenprogramm zu einer Fortbildung wird für die teilnehmenden Arbeitnehmer eine Bowling-Veranstaltung durchgeführt. Teilnehmer A bezahlt die Kosten für die Bowling-Bahn sowie sämtliche dort verzehrten Speisen und Getränke. Er lässt sich diese Kosten anschließend über den vom Arbeitgeber vorgesehenen Auslagenerstattungsprozess erstatten.

Bei der Erstattung der Kosten durch den Arbeitgeber an A handelt es sich – auch hinsichtlich der Erstattung für seine eigene Teilnahme – um Auslagenersatz im Sinne des § 3 Nr. 50 EStG, da er die Ausgaben für Rechnung des Arbeitgebers geleistet hat. Bei den für Rechnung des Arbeitgebers gewährten Leistungen handelt es sich bei allen teilnehmenden Arbeitnehmern – einschließlich A – um Sachbezüge.

91

91

Erforderliche Zusätzlichkeit

Beispiel

Ein ArbG gibt einem ArbN mtl. einen Gutschein i. H. v. 50 €, den er bei einer lokalen Tankstelle erworben hat. Der ArbN verzichtet dafür mtl. auf 50 € seines Bruttoarbeitslohns.

Folge

Es handelt sich bei diesem Gutschein zwar um einen Sachbezug (Erfüllen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a ZAG). Dieser bleibt aber nicht i. R. d. 50 €-Freigrenze außer Ansatz, da er nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird!

92

92

Bewertungs- abschlag

Bewertungsabschlag bei Mitarbeiterwohnungen; Anwendung der 50€-Freigrenze

Beispiel

Ein ArbG überlässt einem ArbN eine 50qm Wohnung für 300 € zzgl. 150 € NK. Der niedrigste Mietwert der Mietpreisspanne des Mietspiegels für vglb. Wohnungen beträgt 12 €/qm.

1.	Monatlicher Mietwert (50 qm x 12 €) = 600 € Umlagefähige Nebenkosten 150 €	750 €
2.	Abzüglich Bewertungsabschlag 1/3	- 250 €
3.	Abzüglich Zahlung Arbeitnehmer (300 € + 150€)	- 450 €
4.	Keine Steuerbefreiung einschlägig	-
5.	= verbleibender gwV, der i.R.d. 50 €-Freigrenze außer Ansatz bleiben kann, sofern diese zusammen mit anderen Sachbezügen i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG nicht überschritten wird.	50 €

93

93

Bewertungsabschlag 1/3 bei Mitarbeiterwohnungen - § 8 Abs. 2 S. 12 EStG

Der Ansatz eines Sachbezugs für eine dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zu eigenen Wohnzwecken überlassene Wohnung kann unterbleiben, soweit das vom Arbeitnehmer gezahlte Entgelt mindestens zwei Drittel des ortsüblichen Mietwerts und dieser nicht mehr als 25 € je Quadratmeter ohne umlagefähige Kosten im Sinne der VO über die Aufstellung von Betriebskosten beträgt.

Beispiel Bewertungsabschlag 1/3

ArbG A überlässt dem ArbN B ab Januar 2020 eine 100 qm Wohnung für 700 € mtl. zuzüglich 300 € Nebenkosten. Der niedrigste Mietwert der Mietpreisspanne des Mietspiegels für vglb. Wohnungen beträgt 12 € je qm.

Monatlicher Mietwert 100 qm x 12 €	1.200 €
Umlagefähige Nebenkosten	300 €
Summe	1.500 €
abzüglich Bewertungsabschlag 1/3	500 €
Verbleiben	1.000 €
Entgelt des Arbeitnehmers 700 € zuzüglich 300 €	1.000 €
Geldwerter Vorteil	0 €

Geldwerter Vorteil ohne Bewertungsabschlag 500 € mtl.

Beispiel Eigenständiges Wohnungsunternehmen als Tochterunternehmen

JStG 2020
Anwendung
auch bei
Überlassung
von Dritten als
verbundenem
Unternehmen!

94

94

- „Erste Tätigkeitsstätte“
 - Tätigkeitsstätte u.a. mit Dauerzuordnung
- **Fahrtkosten**
 - EntfP, Sammelpunkt, weiträumiges Tätigkeitsgebiet
- **Verpflegungsmehraufwendungen**
 - Pauschalen
 - Dreimonatsfrist
- **Mahlzeitengestellung des ArbG bei Auswärtstätigkeit**
 - Keine Besteuerung und Kürzung der Verpflegungspauschalen
 - Ansatz des Sachbezugswertes, Möglichkeit der Pauschalversteuerung für Mahlzeiten
- **Unterkunftskosten**
 - Auswärtstätigkeit, Begrenzung bei längerfristiger Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte
 - Doppelte Haushaltsführung, 1000 €-Höchstbetrag

95

95

Prüfungsstufe 1:
= Zuordnung

BMF-Schreiben
25.11.2020

Reisekosten

Höchstens eine „erste Tätigkeitsstätte!

= **ortsfeste betriebliche Einrichtung**

- **des Arbeitgebers**
- eines verbundenen Unternehmens (§ 15 AktG) - **Konzernklausel**
- eines vom ArbG bestimmten **Dritten** (Kunden)

> jeweils mit dauerhafter Zuordnung!

„Tätigwerden“ in geringem
Mindestumfang;
maßgebende Prognose

Einsatz unbefristet,
für die Dauer des Dienstverhältnisses oder
über 4-Jahres-Zeitraum hinaus!

96

96

Erste Tätigkeitsstätte; Aktuelle BFH-Rechtsprechung

VI R 10/19 VI R 12/19	Postzusteller	Zuordnung Zustellzentrum = erste Tätigkeitsstätte
VI R 11/19	Rettungsassistent	Zuordnung Rettungswache = erste Tätigkeitsstätte
VI R 35/18	Gerichtsvollzieher	Zuordnung Amtssitz (Gericht) = erste Tätigkeitsstätte
VI R 36/18	Lokomotivführer Werksbahn	Zuordnung firmeneigenes Schienennetz = (großräumige) erste Tätigkeitsstätte
VI R 9/19	Ordnungsdienst	Zuordnung Amtssitz (Ordnungsamt) = erste Tätigkeitsstätte
VI R 25/19	Müllwerker	Lt. BFH <u>keine</u> erste Tätigkeitsstätte am Betriebshof!
VI R 21/18 VI R 22/18 VI R 23/18	grenzüberschreitende ArbN-entsendung	Zuordnung aufnehmendes Unternehmen + Arbeitsvertrag = erste Tätigkeitsstätte

Rechtsfolgen

- **Fahrtkosten** zur
Einrichtung: nur
Entfernungspauschale
- **Verpflegungsmehrauf-
wand** für Zeit ab
Verlassen der ersten
Tätigkeitsstätte

Erste „T“ eines
Bauleiters ? Lt. FG
MV v. 7.12.2021
„Einstellungsort“ =
keine Zuordnung >
Rev. VI R 27/21

97

97

97

Prüfungsstufe 2: Quantitative Kriterien

Reisekosten

„Erste Tätigkeitsstätte“

Bei fehlender oder nur befristeter Zuordnung „hilfsweise“
Heranziehung **quantitativer Kriterien**:

Arbeitnehmer soll dauerhaft

- mind. 2 volle Tage je Arbeitswoche oder
- mind. 1/3 der vereinbarten
regelmäßigen Arbeitszeit oder
- typischerweise arbeitstäglich
tätig werden!

(nicht nur Material abholen, Bericht erstatten,
Firmenwagen abholen etc.)

Bei mehreren in
Betracht kommenden
Tätigkeitsstätten im
Zweifel maßgebend
die räumliche Nähe
zur Wohnung!

98

98

Erste Tätigkeitsstätte bei Zeitsoldaten

Frage der ersten Tätigkeitsstätte bei Zeitsoldaten: FG Hessen vom 25.3.2021:

Erste „T“ liegt auch vor, wenn in einer Planungsentscheidung nur eine „voraussichtliche Verwendungsdauer“ von 3 Jahren angegeben ist; aus einer voraussichtlichen Verwendungsdauer könne nicht geschlussfolgert werden, dass die Zuordnung nicht länger dauern würde!

Revision: VI R 6/21

99

99

Erste Tätigkeitsstätte bei Leih-ArbN

*Revision VI R 32/20

Variante	Mögliche Fallgestaltungen bei Leiharbeitnehmern	dauerhafte Tätigkeit/ Zuordnung = 1. Tätigkeitsstätte
1	unbefristetes Arbeitsverhältnis zum Leiharbeitsunternehmen und unbefristete Zuordnung zum Entleiher	ja
2	unbefristetes Arbeitsverhältnis zum Leiharbeitsunternehmen und befristete Zuordnung zum Entleiher ≤ 48 Monate	Nein (Abrechnung als Reisekosten)
3	befristetes Arbeitsverhältnis zum Leiharbeitsunternehmen und Zuordnung zum Entleiher für gesamte Dauer des befristeten Arbeitsverhältnisses	ja*
4	befristetes Arbeitsverhältnis zum Leiharbeitsunternehmen und Zuordnung (≤ 48 Monate) zum Entleiher nicht für gesamte Dauer des befristeten Arbeitsverhältnisses	Nein (Abrechnung als Reisekosten)

100

100

Reisekosten; Fahrtkosten

Fahrtkosten bei Auswärtstätigkeit:

> tatsächliche Fahrtkosten

(individuell über einen Zeitraum von 12 Monaten ermittelter Kilometersatz)

> ggf. pauschale km-Sätze (BRKG)

Umgekehrte
Besuchsfahrten
nicht abzugsfähig!
BFH v. 22.10.2015
VI R 22/14

Fahrzeug	Pauschaler Kilometersatz (Euro pro gefahrenen km)
Kraftwagen (Pkw)	0,30 Euro
Motorrad/Motorroller	0,20 Euro
Moped/Mofa/Elektrofahrrad	0,20 Euro
Fahrrad (auch nicht Kfz- steuerpflichtiges E-Bike)	0,00 Euro
Mitnahmeentschädigung	0,00 Euro

0,30 € gilt
nicht für Bahn;
BFH 11.2.2021
VI R 50/18!

101

101

Reisekosten; Sammelpunkt gem. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 EStG nur, wenn keine erste Tätigkeitsstätte vorliegt!

Fahrten zu „Sammelpunkt“

Vom ArbG festgelegte dauerhafte
Fahrt zu typischerweise
arbeitstäglich demselben Ort

z.B.

- Busdepot oder
- Betriebsgelände (ggf. als Treffpunkt zur
Weiterfahrt zu Baustellen)

> Ansatz nur der EntfP

(nicht bei z.B. Treff-
punkt bei privat
organisierter
Fahrgemeinschaft)

Definition „arbeitstäglich“:

= ständig bis auf Urlaub, Krankheit, Fortbildung
BFH VI R 6/19 und VI R 14/19

102

102

Reisekosten; Verpflegungspauschalen

Inlands-Verpflegungspauschalen	
28 €	Abwesenheit > 24 Std.
14 €	An-/Abreisetage
14 €	Abwesenheit mehr als 8 Std.

Drei-Monatsfrist beachten!

Frist gilt nicht bei Auswärtstätigkeit wöchentlich nur an zwei Tagen! Neubeginn bei vierwöchiger Unterbrechung!

Kürzung bei Mahlzeitengewährung durch ArbG:

5,60 € Frühstück / 11,20 € M/A: auch bei Nichteinnahme der Mahlzeit (BFH VI R 16/18) bzw. bei fehlender erste „T“ (BFH VI R 27/19)

103

103

Reisenebenkosten; Berufskraftfahrerpauschale

Berufskraftfahrer bei Übernachtung im Kfz

Ab 2020 gesetzliche Berufskraftfahrer-Pauschale 8 € pro Tag zusätzlich zu den Verpflegungspauschalen!

Für An- und Abreisetage bzw. bei mehr als 24stündiger Abwesenheit

104

104

Auswärtstätigkeit auf einen Blick

Kostenart	berücksichtigungsfähig:
Fahrtkosten	Tatsächliche Aufwendungen oder km-Pauschale (0,30 €/km bei Pkw)
Verpflegung	Für 3 Monate pauschale (Inland = 14 € oder 28 €) Verpflegungsmehraufwendungen Sonderfall: Aufsuchen der auswärtigen Tätigkeitsstätte nur an ein bis zwei Tagen/Woche
Übernachtung	20 € pro Übernachtung im Inland steuerfrei; WK-Abzug nur tatsächliche Kosten; nach 48 Monaten Kappung in Inlandsfällen auf 1.000 € monatlich; Ausland: Besondere Pauschalen

Auslands-Pb 2021/2022:
BMF v. 3.12.2020

bei Berufskraftfahrern
mit Übernachtung in Koje >
keine Üb-Pauschale,
ab 2020 8 € täglich
als Nebenkostenpauschale

105

105

Doppelte Haushaltsführung

**Eigener Hausstand am
Lebensmittelpunktwohntort
erfordert** (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 EStG)

(ggf. auch Mehrgenerationenhaushalt):

- das Innehaben einer Wohnung aus eigenem Recht bzw. aus einem gemeinsamen oder abgeleiteten Recht z.B. als Ehegatte sowie Mitbewohner und
- eine **finanzielle Beteiligung** an den Kosten der Lebensführung (lt. BMF: mind. 10% der mtl. regelmäßig anfallenden lfd. Kosten, z.B. Miete, NK, Lebensmittel > kann bei StKI III, IV oder V unterstellt werden!)



**Wochenend-
pendler**

FG Niedersachsen v.
18.9.2019 9 K 209/18:
Revision VI R 39/19!

FG Ms 7.10.2020 – 13 K 1756/18 E
FG D'dorf 28.5.2020 – 9 K 719/17 E

106

106

**Vorliegen einer doppelten Haushaltsführung;
BMF-Schreiben 25.11.2020**

Erforderliches Auseinanderfallen:

Hauptwohnung und Ort der ersten Tätigkeitsstätte!

> Nicht erfüllt, wenn Fahrzeit zwischen Hauptwohnung und erster „T“ bis zu 1 Stunde beträgt.

Vereinfachungsregel: Auseinanderfallen kann unterstellt werden bei Entfernung > 50 km!

Weitere Voraussetzung:

Zweitwohnung noch am Ort der ersten „T“ belegen!

- Strecke zw. Zweitwohnung und erster Tätigkeitsstätte beträgt nicht mehr als **50 km!**
- wenn mehr als 50 km Entfernung => Prüfung, ob erste „T“ in zumutbarer Weise täglich erreicht werden kann (Fahrzeit bis zu einer Stunde pro Wegstrecke)

107

**Doppelte Haushaltsführung;
Übersicht**

Kostenart	anzusetzen	Besonderheiten
Fahrtkosten	Wöchentliche Heimfahrt mit Entfernungspauschale 0,30 € je Entf-km (ab 2021 0,35 € ab 21. km)	keine Kappung auf 4.500 € umgekehrte Besuchs-fahrten möglich
Verpflegungsmehraufwendungen	drei Monate 14 €, 28 € tgl. Vierwöchige Unterbrechung der Tätigkeit => Neubeginn!	je nach Dauer der Abwesenheit von der Mittelpunktwohnung bzw. An-/Abreisetag
Übernachungskosten Auch im Hotel!	WK: Bei Inlands- und auch bei Auslandsaufenthalt nur tatsächliche Kosten! Steuerfreiheit: Pb – Inland 3 Monate 20 €, danach 5 € Vorfalligkeitsentschädigung bei Verkauf der Zweitwohnung nach Ende der DHF = nicht begünstigt! BFH 3.4.2019 VI R 15/17 anders: bei Umfinanzierung und Fortführung der DHF!	Inland: 1.000 € mtl. zzgl. Einrichtungsgegenstände und Hausrat! BFH v. 4.4.2019 VI R 18/17 Bewertungsabschlag wird berücksichtigt
Vorhalten einer Wohnung WK ablehnend = BFH 23.10.2019 VI R 1/18, anders: FG Ms 12.6.2019 nach Ende der DHF		Ausstattung /Einrichtung bis 5.000 € = notw.! Stellplatz umstritten! Zweitwohnungsteuer Rev. VI R 30/21

108

108

Bewertungsabschlag 1/3 bei Mitarbeiterwohnungen auch i.R. einer doppelten Haushaltsführung

Beispiel

Ein ArbG überlässt einem ArbN eine vom ArbG angemietete Wohnung. Der ArbN nutzt die Wohnung im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung; ortsüblich Miete = 1.225 € + umlagefähige NK = 200 €.

1.	Monatlicher Mietwert	= 1.225 €	
	Umlagefähige Nebenkosten	200 €	1.425 €
2.	Abzüglich Bewertungsabschlag 1/3		- 475 €
3.	Abzüglich Zahlung Arbeitnehmer		- 0 €
4.	Saldo		= 950 €
5.	Die Wohnungsüberlassung ist steuerfrei, da der Grenzbetrag von 1.000 € nicht erreicht wird!		

109

109

Neubeginn der Dreimonatsfrist i.R. einer doppelten Haushaltsführung

Beispiel

Aufgrund der Corona-Krise arbeitet der ArbN 6 Wochen durchgehend im Homeoffice im eigenen Hausstand am Ort des Lebensmittelpunkts. Seine erste Tätigkeitsstätte sucht er während der Zeit nicht auf.

Folge:

Wenn der ArbN nach Ablauf der ausschließlichen Homeoffice-Tätigkeit wieder an seine erste Tätigkeitsstätte zurückkehrt, beginnt die Dreimonatsfrist neu zu laufen und der ArbG darf erneut steuerfrei im Rahmen der Dreimonatsfrist Verpflegungspauschalen erstatten!

110

110

Erste Tätigkeitsstätte führt
zur Firmenwagenbesteuerung

Beispiel

Außendienstmitarbeiter mit Firmenwagen/Zuordnung zur Firma

Außendienstmitarbeiter A kommt freitags in die Hauptstelle des ArbG, der er auch zugeordnet ist (Firmenwagennutzung).

Folge:

=> Für Fahrt zur Hauptstelle = Ansatz EntfP und damit Firmenwagennutzungsvorteil!

111

111

Firmenwagenbesteuerung: Fahrten Wohnung – erste Tätigkeitsstätte; Berechnungsmethoden

Methode 1

Pauschal:
+ 0,03 % v. Listenpreis
x km für Fahrten:
Wohnung – 1. TätSt

Methode 2

Einzelbewertung:
Kostennachweis –
Fahrtenbuch-
Methode

Methode 3

Pauschale Einzelbewertung der tatsächlichen Fahrten
mit 0,002% des Listenpreises je Entfernung-km

Pflichtanwendung auf Verlangen des ArbN!
**Wahlrecht: ArbN kann auch noch im Rahmen der ESt-
Veranlagung zur pauschalen Einzelbewertung optieren!**

112

112

Firmenwagenbesteuerung: Fahrten Wohnung - erste Tätigkeitsstätte

Pauschale Einzelbewertung der tatsächlichen Fahrten mit 0,002% des Listenpreises je Entfernung-km

Beispiel Arbeitnehmer A kann ein vom Arbeitgeber B überlassenes betriebliches Kfz auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nutzen (Listenpreis 40.000 €). Die Entfernung zum Betrieb beträgt 40 km. A fährt im Monat 6x zur Firma. Ein Fahrtenbuch wird nicht geführt.

Lösung: Berechnungsalternativen

- 1: $0,03\% \text{ von } 40.000 \text{ €} \times 40 \text{ km} = 480 \text{ € mtl.}$
- 2: $0,002\% \text{ von } 40.000 \text{ €} \times 40 \text{ km} \times 6 \text{ Fahrten} = 192 \text{ € mtl.}$

Differenz = 288€!

113

113

Firmenwagenbesteuerung; Corona-Auswirkung

Homeoffice-Zeitraum/
Kurzarbeit-zu-Hause-Zeitraum



Entfällt Versteuerung eines geldwerten Vorteils
für Strecke Wohnung – erste Tätigkeitsstätte für
volle Monate der Nichtnutzung?



Wechsel der Ermittlungsmethode im lfd. Jahr nur möglich,
wenn ArbG alle Lohnabrechnungen neu aufrollt;
Anwendung 0,002%-Methode bei ESt-Veranlagung statt der
0,03%-Methode ist möglich!

114

114

Firmenwagenbesteuerung; Corona-Auswirkung

Beispiel

Bis zum 30.6.2022 wurde nach der 0,03%-Methode abgerechnet. Der Arbeitnehmer legt für die ersten sechs Monate eine Auflistung vor, an welchen Tagen er mit dem Firmenwagen zum Betrieb gefahren ist.

Folge: Ab Juli 2022 kommt es zur Anwendung der 0,002%-Methode. Die Lohnabrechnungen für das erste Halbjahr 2022 können unter Anwendung der 0,002%-Methode korrigiert werden. Damit wird für das gesamte Jahr 2022 einheitlich nach der 0,002%-Methode abgerechnet.



Einheitliche ganzjährige Anwendung nur einer Methode!

115

115

Firmenwagenbesteuerung; Absehen von mtl. Nutzungswert ?/ BMF 3.3.2022, Rn. 12

Wird dem ArbN ein Firmenwagen dauerhaft zur Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte überlassen, so findet die 0,03%-Methode auch Anwendung für volle Kalendermonate, in denen das Kfz tatsächlich nicht für entsprechende Fahrten genutzt wird! Der pauschale Nutzungswert ist auch dann anzusetzen, wenn aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarung oder anderer Umstände Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte nicht anfallen (z.B. aufgrund Teilzeitvereinbarung, Homeoffice, Dienstreisen, Kurzarbeit, Auslandsaufenthalt).



**Ein durch Urlaub oder Krankheit bedingter
Nutzungsausfall ist im pauschalen Nutzungswert
ebenfalls berücksichtigt!**

116

116

Firmenwagenüberlassung; Fahrten Wohnung – erste Tätigkeitsstätte

Keine Fahrten zur Arbeit für vollen Monat

Grundsatz: 0,03%-Regelung

Konsequenz:

- monatlicher Ansatz des geldwerten Vorteils, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung!

Alternative: 0,002%-Regelung (max. 180 Tage/Jahr)

Konsequenz:

- bei Vorliegen der formalen Voraussetzungen nur Ansatz der tatsächlichen Fahrt (berücksichtigt z. B. Urlaub- und Krankheitstage, Betriebsschließung)

Beispiel

ArbN hat in 2021 vom 15.06. – 31.07. Urlaub. In der übrigen Zeit führt er an 190 Tagen mit dem Firmenwagen Fahrten zwischen Wohnung – erster Tätigkeitsstätte durch.

Folge:

Wechsel zur 0,002%-Regelung nicht sinnvoll (> 180 Tage/Jahr). Monatlicher Ansatz des geldwerten Vorteils mit 0,03%-Regelung; trotz nachweislicher nicht durchgeführter Fahrten lt. FV auch für Juli 2021 (voller Monat).

117

117

Firmenwagenbesteuerung; Privatnutzung

Pkw-Überlassung zur Privatnutzung = führt immer zu Arbeitslohn !

Andererseits **Versteuerung** erst, wenn feststeht, dass dem Arbeitnehmer der Dienstwagen arbeitsvertraglich oder doch zumindest auf Grundlage einer konkludent getroffenen Nutzungsvereinbarung **tatsächlich zur privaten Nutzung überlassen** wurde!

Bei einer festgestellten, nachhaltigen „vertragswidrigen“ Privatnutzung ggf. Unterstellung der gewollten Überlassung auch zu Privatfahrten!

Ggf. reicht schriftlicher Verzicht des ArbN, wenn aus außer-steuerlichen Gründen ein Nutzungsverbot des ArbG nicht in Betracht kommt!

118

118

Firmenwagenbesteuerung: Überlassung eines Feuerwehrwagens



Feuerwehrwagen-Überlassung
an Leiter einer Feuerwehr
(Kommandowagen)



**Lt. BFH = kein geldwerter Vorteil für
Privatfahrten**

Urteil v. 19.4.2021 - VI R 43/18!

BMF v. 3.3.2022, Rn. 5

119

119

Firmenwagenbesteuerung; Doppelte Haushaltsführung

Beispiel

Ein ArbN wohnt mit seiner Familie in Heidelberg und unterhält am Beschäftigungsort Frankfurt aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung. Die Entfernung zwischen Familienwohntort und Beschäftigungsort beträgt 80 km. Im Kj. führt A mit seinem Firmenwagen (Listenpreis 40.000 €) neben wöchentlichen Familienheimfahrten 10 zusätzliche Heimfahrten durch. Die im Rahmen der beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung durchgeführten wöchentlichen Familienheimfahrten sind steuerlich nicht zu erfassen.

Für die weiteren 10 durchgeführten Heimfahrten ergibt sich folgender geldwerter Vorteil:

$0,002\% \text{ von } 40.000 \text{ €} = 0,80 \text{ €} \times 80 \text{ km} \times 10 \text{ Heimfahrten} = 640 \text{ €}.$

Eine Pauschalierung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG ist unzulässig!

120

120

Firmenwagenbesteuerung ; Aufwendungen des ArbN mindern Nutzungswert

Anerkanntes Nutzungsentgelt ist:

- ein vereinbarter nutzungsunabhängiger pauschaler Betrag (z.B. **Monatspauschale**)
- ein an den gefahrenen km ausgerichteter Betrag (z.B. **Kilometerpauschale**)
- vom AN übernommene **Leasingraten**
Berücks. der Grundstückskosten bei Garagenutzung fraglich! Rev. VIII R 29/20

Zahlungen führen
nicht zu einem
negativen Betrag?
Rev. VI R 35/20

Maut-, Fähr-
Parkkosten ?
Rev. VI R 47/20

Nutzungsentgelt auch:

- Übernahme einzelner Kfz-Kosten (z.B. Benzin,
Versicherungsbeiträge, Wagenwäsche)
- Weiterbelastung einzelner Kfz-Kosten

121

121

Firmenwagenbesteuerung; Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten

- **Zuzahlungen zu Anschaffungskosten mindern geldwerten Vorteil im Erstjahr und in den darauf folgenden Jahren!**
- **Beispiel** Pkw-Anschaffung 12/2021;
Vorteil für 12/2021: 650 €, abzüglich Zuzahlung 5.000 € (davon 650 €) = 0 €
2022: Vorteil 12 x 650 € = 7.800 €
abzüglich Rest-Zuzahlung 4.350 €; d.h. Vorteil 2022 = 3.450 €

BFH für periodengerechte Verteilung bei entspr.
arbeitsvertraglichen Regelung!
16.12.2020 VI R 18/18 und VI R 19/18! BMF 3.3.2022

122

122

Firmenwagenüberlassung; R 8.1 LStR - ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Anerkennung eines Fahrtenbuches trotz Mängel!

>FG Niedersachsen v. 16.6.2021 – 9 K 276/19 (rechtskräftig):

**Kleinere Mängel und Ungenauigkeiten führen nicht zur
Verwerfung des Fahrtenbuches, z.B.:**

- Verwendung von Abkürzungen für Kunden und Ortsangaben
- Fehlende Ortsangaben bei Übernachtung im Hotel
- Differenzen aus dem Vergleich zwischen Kilometerangaben im Fahrtenbuch und lt. Routenplaner
- Fehlende Aufzeichnung von Tankstopps

123

123

Firmenwagenüberlassung; R 8.1 LStR - Fahrtenbuchmethode

Anerkennung der Fahrtenbuchmethode trotz geschätztem Treibstoffverbrauch (FG München v. 16.10.2020 8 K 611/19, Revision VI R 44/20)

Wird ein Firmenwagen an einer betrieblichen Zapfsäule betankt, die weder die abgegebene Treibstoffmenge noch den Preis anzeigt, dürfen die für Zwecke der Fahrtenbuchmethode zu ermittelnden Treibstoffkosten aus dem geschätzten Verbrauch des Kfz abgeleitet werden!

Der ArbG hat die Einkaufsrechnungen für den Treibstoff vorgelegt und den Verbrauch aus dem höchsten vom Fahrzeughersteller angegebenen Verbrauch pro Kilometer abgeleitet!

124

124

Firmenwagen; Förderung der Elektromobilität

**Pauschale Minderung des Listenpreises bei 2019 bis
2030 angeschafften reinen Elektrofahrzeugen:
Ansatz 25% des Listenpreises, AK hö. 60.000 €**

Beispiel Der Arbeitnehmer erhält als Firmenwagen ein im Januar 2022 angeschafftes Elektroauto (ohne Kohlendioxidemission) mit einem Bruttolistenpreis von 60.000 € auch zur privaten Nutzung und für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte (= 25 Entfernungskilometer).

Ein Viertel des Bruttolistenpreises beträgt 15.000 €, abgerundet auf volle Hundert €. Der monatliche geldwerte Vorteil ermittelt sich wie folgt:

Privatfahrten: 1% von 15.000 €	150,00 €
Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte: 0,03% von 15.000 € x 25 km	<u>112,50 €</u>
Geldwerter Vorteil insgesamt	262,50 €

125

125

**Nettolohnoptimierung
bei Umzugskosten**

**Aktuelle
Pauschalen**

Umzugskosten

	Höchstbetrag/Pauschbetrag ab 1.6.20, ab 1.4.21, ab 1.4.22
Tatsächliche Kosten begünstigt u. a. für →	Transport, Fahrten, ggf. doppelte Mietzahlungen, Maklergebühren (nicht bei Eigentum)
Pb für sonstige Umzugsauslagen	860 €, 870 €, 886 €
+ Pb für weitere Personen (Ehegatte, Lebenspartner, Kinder) für sonstige Umzugsauslagen	573 €, 580 €, 590 €
Pb, wenn zuvor keine Wohnung	172 €, 174 €, 177 €

126

126

Betriebliche Altersversorgung; BAV-Förderbetrag

BAV-Förderbetrag (Förderung gem. § 100 EStG)

staatlicher Zuschuss i.H.v. max. **288 €** pro ArbN

Voraussetzungen:

- **laufender Arbeitslohn $\leq$ 2.575 €**

(ohne sonstige Bezüge, stfreie Lohnteile, unter 44€-Freigrenze fallende Zuwendungen; nach §§ 37b, 40, 40b EStG pauschal versteuerte Zuwendungen)

- **erstes Dienstverhältnis**

- **ArbG zahlt mind. einen Zuschuss i. H. v. 240 € pro Kj. in eine kapitalgedeckte bAV (DV, PK, PF)**

Wichtig: Zusätzlichkeitsvoraussetzung
(d.h. keine Gehaltsumwandlung!)

Änderung gem. Grundrentengesetz:
30 % v. 960 € statt von 480 €

Förderbetrag: 30 % des zusätzlichen ArbG-Beitrags
(max. 288 €) → max. geförderter Zuschuss **960 €** pro Kj.

127

127

Betriebliche Altersversorgung

> Erweiterte Steuerfreiheit § 3 Nr. 63 EStG:

- **2022 = 8 % v. 84.600 € = 6.768 €**
- **2021 = 8 % v. 85.200 € = 6.816 €**

> **Hinweis:** Beitragsfrei lediglich 4 % der BBG RV;
d.h. 2021 = 3.408 € / 2022 = 3.384 €

Beispiel Nur Einzahlung in Pensionskasse

Beitrag 2022 = 6.000 € an kapitalgedeckte Pensionskasse

Folge: stfrei = 6.000 €, da geringer als HB 6.768 €!

Beitragsfrei = 3.384 € (4 % von 84.600 €)

128

128

Betriebliche Altersversorgung

> Reduzierung bei Anwendung § 40b EStG a.F.

- Minderung um tatsächlich nach § 40b EStG pauschal versteuerten Betrag

Beispiel Auch Einzahlung in Altvertrag Direktversicherung

Beitrag 2022 = 6.000 € an kapitalgedeckte Pensionskasse
+ pauschal versteuerte Beiträge an Direktversicherung **240 €**
Folge: HB 6.768 € abzüglich 240 € = 6.528 €, stfrei = 6.000 €

129

129

Betriebliche Altersversorgung 2020; Abfindungen

> Steuerfreiheit § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG bei Ausscheiden aus dem DV (Abfindung):

- steuerfrei = 4 % BBG RV pro Dienstjahr (max. 10 Jahre)

2022 > 4 % v. 84.600 € x 10 Kj. = 33.840 €

- 2021 > 4 % v. 85.200 € x 10 Kj. = 34.080 €

130

130

Betriebliche Altersversorgung; Abfindungsregelung

Beispiel

A scheidet 2022 nach 15 Jahren aus der Firma aus.

Er erhält eine Abfindung von 50.000 €.

Seine Altersversorgung besteht seit 10 Jahren und der ArbG hat hierfür jährlich stfreie Beiträge i.H.v. 2.000 € eingezahlt. Die Abfindung kann i.H.v. von **33.840 €**

(4% von 84.600 € = 3.384 € x 10 Kj.) zum steuerfreien

Ausbau der Altersversorgung verwendet werden.

> Der übersteigende Betrag von **16.160 €** ist stpfl.

Arbeitslohn (ggf. ermäßigte Besteuerung).

> Als Abfindung ist der Betrag von **50.000 €** sozialversicherungsfrei!

131

131

Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 56 EStG; umlagefinanzierte Pensionskassen

Umlagefinanzierte Pensionskasse

▪ Vorrangige Steuerfreiheit § 3 Nr. 56 EStG:

- ab 2008 1 % der BBG der RV
- ab 2014 2 % der BBG der RV
- **ab 2020 3 % der BBG der RV (2022 = 2.538 €)**
- ab 2025 4 % der BBG der RV

- **aber** : Steuerfreie Beträge sind zu mindern um die ggf. gewährten Steuerbefreiungen § 3 Nr. 63 EStG!

2022: 2.538 € abzüglich § 3 Nr. 63

132

132

Übernahme durch Pensionsfonds

**Pensionszusage /
Unterstützungskasse**



**Pensions-
fonds**

stfrei § 3 Nr. 66
(flankierend 10-Jahres-BA-Aufwand;
§ 4d Abs. 3 / § 4e Abs. 3 EStG)
Antrag des ArbG auf Verteilung des Aufwands!

> Keine Übermaßbesteuerung, wenn kein Antrag
Gestellt wird ! > BFH v. 19.5.2021 VI R 45/18!

Spätere Versorgungsleistungen = sonstige Einkünfte in vollem Umfang!

133

133

**IT/PC/EDV/
Arbeitszimmer/
Homeoffice-
Pauschale**

**Arbeitszimmer;
Homeoffice-Pauschale**

§ 4 Abs. 5 Satz 1 EStG

Die folgenden Betriebsausgaben dürfen den Gewinn nicht mindern..

6b Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung. ²Dies gilt nicht, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. ³In diesem Fall wird die Höhe der abziehbaren Aufwendungen auf 1.250 Euro begrenzt; die Beschränkung der Höhe nach gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. ⁴Liegt kein häusliches Arbeitszimmer vor oder wird auf einen Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nach den Sätzen 2 und 3 verzichtet, kann der Steuerpflichtige für jeden Kalendertag, an dem er seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene Betätigungsstätte aufsucht, für seine gesamte betriebliche und berufliche Betätigung einen Betrag von 5 Euro abziehen, höchstens 600 Euro im Wirtschafts- oder Kalenderjahr;



**Anwendung auch bei Arbeitnehmern
(§ 9 Abs. 5 EStG)**

134

134

Häusliches Arbeitszimmer; Voraussetzung = separates Zimmer

Arbeitszimmer = Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit 	Für die berufliche (Teil-)Tätigkeit steht kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung 
Kostenabzug in voller Höhe*	Kostenabzug bis zu 1.250 €**
Beispiel Heimarbeitsplatz, auch wenn Arbeitsplatz zur Verfügung steht (bei mindestens wöchentlich dreitägiger Nutzung)!	

*Mittelpunkt auch z.B., wenn ArbG coronabedingt ausschließliche (überwiegende) AZ-Nutzung anordnet.

**Kein anderer Arbeitsplatz auch, wenn der ArbN aus Gründen des Gesundheitsschutzes zu Hause gearbeitet hat.

135

135

Häusliches Arbeitszimmer; Heimarbeitsplatz

Beispiel Die Steuerfachangestellte S bekommt ab 1.3.2021 einen Heimarbeitsplatz angeboten. Sie ist an drei Tagen zu Hause (in ihrem Arbeitszimmer) und an zwei Tagen im Büro im Einsatz. Ihr Arbeitsplatz im Büro steht ihr die ganze Woche über zur Verfügung.

BMF v. 6.10.2017, Rz. 1 + 11

Folge:

S kann in ihrer Steuererklärung die gesamten Kosten ab 1.3.2021 für das Arbeitszimmer abziehen, da dieses den Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit darstellt! Die Tatsache, dass ihr im Büro ein Arbeitsplatz zur Verfügung steht, spielt keine Rolle!

136

136

Häusliches Arbeitszimmer; Beispiel Lehrer

Beispiel

Ab Oktober 2020 erbringt Lehrer L neben der Unterrichtsvorbereitung auch einen Großteil der Unterrichtstätigkeit aus dem häuslichen Arbeitszimmer (Homeschooling / Distanzunterricht).

Folge

Ab 10/2020 befindet sich der Tätigkeitsmittelpunkt im häuslichen Arbeitszimmer. Die Aufwendungen für das häusliche AZ im vierten Quartal 2020 sind in voller Höhe als WK abziehbar.

Für den Zeitraum 01 – 09/2020 kommt nur ein beschränkter Abzug von insgesamt 1.250 € in Betracht, da für die betriebliche oder berufliche Betätigung (Unterrichtsvorbereitung) kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

137

137

Homeoffice-Pauschale; Wichtiges in Kürze

- Mehrfache Inanspruchnahme bei Haushaltsmitgliedern
- Kalendertage (nicht Werktage)
- Grund der Homeoffice-Tätigkeit unerheblich
- **ArbG-Bescheinigung keine zwingende Voraussetzung**
- Kein Wahlrecht zwischen EntfP und Homeoffice-Pauschale
- Homeoffice-Pauschale ist neben Jahres- oder Monatssticket für ÖPNV möglich
- Nur eine Homeoffice-Pauschale pro Tag bei mehreren Jobs
- **Steuerfreie Erstattung durch ArbG 1:1 nicht möglich**
- Homeoffice-Pauschale bei doppelter Haushaltsführung möglich

120 Tage x 5 € = 600 €
(auf Dauer)

138

138

Homeoffice-Pauschale

Beispiel ÖPNV-Ticket neben Homeoffice-Pauschale

M ist in 2021 an 150 Tagen in ihrer Wohnung (Arbeitsecke im Wohnzimmer) beruflich tätig gewesen. Für ihre Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte (15 km) besitzt sie eine Jahreskarte des ÖPNV, die sie im Januar 2021 erworben hat (900 €). Die erste Tätigkeitsstätte wurde 2021 (nur) an 70 Tagen aufgesucht.

Folge:

Homeoffice-Pauschale 120 Tage x 5 € = 600 €,
EntfP 70 x 15 km x 0,30 € = 315 €.

Nach § 9 Abs. 2 S. 2 EStG können die Kosten für die Nutzung des ÖPNV angesetzt werden, soweit sie den im KJ. insgesamt als EntfP abziehbaren Betrag übersteigen. Es ergeben sich daher abzugsfähige WK von 1.500 € (600 € + 900 €).

139

Homeoffice-Pauschale

Beispiel Anspruch auf Homeoffice-Pauschale

A war 2021 an 120 Tagen in der Firma und an 120 Tagen ausschließlich im Homeoffice tätig. A hat zwar kein Arbeitszimmer, kann aber eine Arbeitsecke im Wohnzimmer nutzen. Entfernung zur Firma = 20 km; keine weiteren WK

EntfP:	120 Tage x 20 km x 0,30 € = 720 €
Homeoffice-Pauschale:	120 x 5 € = <u>600 €</u>
WK insgesamt	1.320 €

Da A ohnehin Anspruch auf den ArbN-Pb von 1.000 € hat, wirkt sich nur der übersteigende Betrag von 320 € bei der Est-Veranlagung 2021 noch aus (1.320 € - 1.000 €).

**2022 = nur
120 € !?**

140

2022 = nur
120 € !?

Homeoffice-Pauschale; Vergleich mit AZ

Beispiel Vergleich AZ - Homeoffice-Pauschale

A hat 2021 wie auch in den Vorjahren wöchentlich an mindestens drei Tagen zu Hause in seinem (anerkannten) häuslichen Arbeitszimmer gearbeitet.

Gesamtaufwendungen 2021 = a) 800 € bzw. b) 400 €

Folge: In Variante a) AZ = Mittelpunkt
Vollabzug der Aufwendungen 800 € möglich
(keine Homeoffice-Pauschale).

In Variante b) Homeoffice-Pauschale günstiger
(Pauschale 120 Tage x 5 € = 600 € => höher als 400 €)

141

141

Homeoffice-Pauschale; nebenberuflicher Meisterkurs

Beispiel Homeoffice-Pauschale/Meisterkurs

A hat 2021 montags bis freitags seine erste Tätigkeitsstätte aufgesucht. Nebenberuflich nimmt er an einem Meisterkurs teil; Mittwoch-Abend und samstags jew. online vom Homeoffice aus.

Folge: Anspruch auf Homeoffice-Pauschale
für samstags; nicht für mittwochs, da
ja mittwochs die erste Tätigkeitsstätte
aufgesucht wird!

142

142

Homeoffice-Pauschale bei doppelter Haushaltsführung

Beispiel Homeoffice-Pauschale/doppelte Hhfü

A aus Münster hat in Hamburg seinen Job im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung. In 2021 hat er an 50 Tagen i.d.R. mittwochs von seiner Zweitunterkunft im Homeoffice im Wohnzimmer aus gearbeitet.

Folge: A hat Anspruch auf die Homeoffice-Pauschale für die 50 Tage ($50 \times 5 \text{ €} = 250 \text{ €}$). Die Unterkunftskosten können daneben im Rahmen der 1.000 €-Grenze der doppelten Haushaltsführung berücksichtigt werden.

143

143

Homeoffice-Pauschale; Änderung der Verhältnisse

Beispiel

Außendienstmitarbeiter A ohne Arbeitsplatz in der Firma hat zum 1.10.2021 eine Eigentumswohnung gekauft und bezogen. Er verfügt nunmehr über ein separates häusliches Arbeitszimmer.

Folge

Für den Zeitraum 1.1. bis 30.9.2021 kann A die Homeoffice-Pauschale in Anspruch nehmen und ab 1.10.2021 nach den Grundsätzen der Abziehbarkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer abrechnen.

144

144

Steuerfreiheit: Telefon, PC, DV, Internet; § 3 Nr. 45 EStG

§ 3 Nr. 45 EStG

Steuerfrei sind...

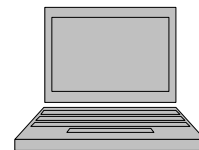
die Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung von betrieblichen Datenverarbeitungsgeräten und Telekommunikationsgeräten sowie deren Zubehör, aus zur privaten Nutzung überlassenen System- und Anwendungsprogrammen, die der Arbeitgeber auch in seinem Betrieb einsetzt, und aus den im Zusammenhang mit diesen Zuwendungen erbrachten Dienstleistungen.

145

145

Telefon, PC, DV und Internet; Gehaltsumwandlung möglich

- ArbG überlässt dienstliches Telefon für private Gespräche
- ArbN kann Internet im Betrieb privat nutzen
- ArbG überlässt Handy auch zur Privatnutzung (auch wenn zuvor vom ArbN für 1 € erworben!)
- ArbG überlässt PC zur Privatnutzung



**steuerfrei auch
Home-Use-Programme
(reine Software-
Überlassung), Tablets,
Smartphones**

Arbeitslohn

aber stfrei § 3 Nr. 45 EStG

146

146

Telefon, PC, DV und Internet; Gehaltsumwandlung möglich

Beispiel 1

Der ArbG least einen **PC** und überlässt dieses Gerät dem ArbN zur ausschließlich privaten Nutzung. Gegenüber dem Leasinggeber schuldet der ArbG die Leasingraten. In entsprechender Höhe wird eine Herabsetzung des Bruttogehalts vereinbart (Gehaltsumwandlung). Da § 3 Nr. 45 EStG keine Zusätzlichkeitsvoraussetzung enthält, ist die Herabsetzung des Bruttogehalts im Wege der Gehaltsumwandlung anzuerkennen.

Beispiel 2

Der ArbG „kauft“ vom ArbN ein **Mobiltelefon** zu einem nicht marktüblichen Preis von z. B. 1 Euro und stellt es anschließend dem ArbN zur privaten Nutzung zur Verfügung. Die Verbindungsentgelte des ArbN werden nach dem „Kauf“ vom ArbG übernommen.

Eine Steuerbefreiung der Verbindungsentgelte nach § 3 Nr. 45 EStG kommt lt. FV nicht in Betracht, da der Kaufvertrag einem Fremdvergleich nicht standhält und es sich somit bei der Zurverfügungstellung des Mobiltelefons nicht um ein betriebliches Telekommunikationsgerät des ArbG handelt (Revisionsverfahren VI R 50/20, VI R 49/20, VI R 51/20).

147

147

Telefon, PC, DV und Internet; Gehaltsumwandlung möglich

Beispiel

Der ArbG hat seinen Mitarbeitern betriebliche Datenverarbeitungsgeräte sowie System- und Anwendungsprogramme zur privaten Nutzung in deren Wohnung überlassen. Bei Problemen können die Mitarbeiter sich an den **IT-Service** des ArbG wenden.

Die vom IT-Service gegenüber den Mitarbeitern erbrachten Dienstleistungen sind ebenfalls nach § 3 Nr. 45 EStG steuerfrei.

Abwandlung

Der IT-Service des ArbG übernimmt bei einem ArbN die Installation und Inbetriebnahme der **privat erworbenen PC-Anlage**.

Der sich aus dieser Dienstleistung ergebende geldwerte Vorteil ist steuerpflichtig, da kein Zusammenhang mit der Überlassung betrieblicher Datenverarbeitungsgeräte oder im Betrieb eingesetzter System- und Anwendungsprogramme besteht.

148

148

PC-Übereignung, DV/Internet; § 40 Abs. 2 Nr. 5 EStG

§ 40 Abs. 2 Nr. 5 EStG

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25 Prozent erheben, soweit er...

5. den Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt Datenverarbeitungsgeräte übereignet; das gilt auch für Zubehör und Internetzugang. ²Das Gleiche gilt für Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Internetnutzung gezahlt werden,

149

149



Zusätzliche PC-Übereignung / Erstattung von Internetgebühren

Kostenlose PC-Übereignung

Erstattung privater
Internetgebühren

Arbeitslohn ??

JA, aber möglich 25 % Pauschalsteuer § 40 Abs. 2 EStG

Hardware, Internet, Software
Nicht: Telekommunikation

Pauschal bis 50 €

Einzelnachweis > 50 €,
repräsentativer Zeitraum
= 3 Monate

150

150

**PC/Drucker;
§ 40 Abs. 2 Nr. 5 EStG**

Beispiel

Der ArbG übereignet einem ArbN einen **Computer** einschließlich Softwarepaket.

Der geldwerte Vorteil kann mit 25 % pauschal besteuert werden.

Beispiel

Der ArbG übereignet einem ArbN unentgeltlich einen neuen **Farbdrucker** im Wert von 500 € für dessen private PC-Anlage.

Der geldwerte Vorteil kann mit 25 % pauschal besteuert werden.

151

151

**Software/Tablet;
§ 40 Abs. 2 Nr. 5 EStG**

Beispiel

Der ArbG übereignet einem ArbN ein **Softwarepaket** im Wert von 300 € für dessen private PC-Anlage.

Der geldwerte Vorteil kann mit 25 % pauschal besteuert werden.

Beispiel

Der ArbG übereignet einem ArbN ein **Tablet** im Wert von 500 € für den privaten Gebrauch.

Der geldwerte Vorteil kann mit 25 % pauschal besteuert werden.

152

152

Internetzuschüsse bis 50 €; § 40 Abs. 2 Nr. 5 EStG

Nach R 40.2 Abs. 5 Satz 7 LStR kann der ArbG den vom ArbN erklärten Betrag für die **laufende Internetnutzung** (Gebühren) pauschal besteuern, soweit der erklärte Betrag 50 € im Monat nicht übersteigt.

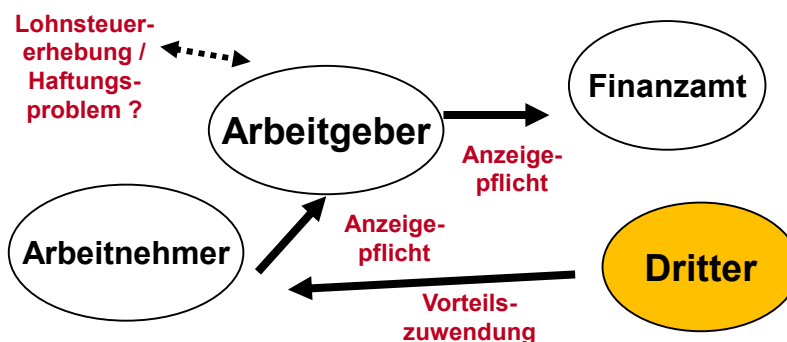
- Die Erklärung muss der ArbG als Beleg zum Lohnkonto aufbewahren.
- Hat der ArbN eine falsche Erklärung abgegeben, droht dem ArbG keine Haftung. Etwaige Mehrsteuern würden beim ArbN nacherhoben.

153

153

Lohn von dritter Seite

Arbeitslohn/Rabatte von dritter Seite



Lt. FG Rhld-Pfalz v. 9.9.2020 2 K 1690/18: Preisnachlässe beim Autokauf von Außendienstmitarbeitern einer Krankenkasse
=> kein Lohn von dritter Seite, NZB VI B 86/20 zurückgewiesen

BFH: Rabatte an ArbN eines verbundenen Unternehmens (Autohersteller > ArbN des Zulieferers) => Lohn von dritter Seite (BFH 16.2.2022 - VI R 53/18)

154

154

Übernahme von Verwarnungsgeld z.B. bei Auslieferungsdiensten

Übernahme von Verwarnungsgeld wegen „Falschparken“ = Arbeitslohn?

BFH v. 13.8.2020 – VI R 1/17

=> Übernahme von Verwarnungsgeldern durch ArbG
(zunächst) kein Lohn, wenn eigene Schuld des ArbG



Ggf. führt aber der Verzicht des ArbG
auf Regressnahme des ArbN zu ArbLohn!
Zurückverweisung an FG!



FG Düsseldorf v. 12.11.2021 1 K 2470/14 L
= Verzicht auf Regressnahme = kein ArbLohn!
NZB VI B 89/21

155

155

Gesundheitsförderung

Steuerfreie betriebliche Gesundheitsleistungen

§ 3 Nr. 34 EStG:

Steuerfreiheit für bestimmte
arbeitgebergeförderte Präventions- und
betriebliche Gesundheitsförderungsleistungen



Steuerfreibetrag 600 €



- Freibetrag pro Arbeitnehmer!
- Freibetrag pro Dienstverhältnis und Kalenderjahr!
- Keine Entgeltumwandlung!
- Nebenkosten wie Reisekosten sind nicht begünstigt!

156

156

Steuerfreie betriebliche Gesundheitsleistungen

Umsetzungshilfe des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 20.4.2021

Zertifizierte, ggf. nicht zertifizierte Präventionskurse zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention
(Tz. 2.1 und 2.2 BMF 20.4.2021)

Betriebliche Gesundheitsförderung
(Tz. 2.3 BMF 20.4.2021)

157

157

Steuerfreie betriebliche Gesundheitsleistungen

Beispiele für nicht nach § 3 Nr. 34 EStG begünstigte Maßnahmen:

- Bloße Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen, Fitness-Studios
- Maßnahmen ausschließlich zum Erlernen einer Sportart
- Physiotherapeutische Behandlungen
- Massagen
- Zuschüsse zur Kantinenverpflegung
- Eintrittsgelder in Schwimmbäder, Saunen,
- Teilnahme an Tanzschulen

158

158

Streitpunkt:

Aufwendungen werden zu gleichen Teilen auf
alle bei der BV anwesenden (nicht
angemeldeten) Teilnehmer aufgeteilt!



Lt. BFH maßgebend = Zahl der tatsächlichen
Teilnehmer (BFH v. 29.4.2021 VI R 31/18)
> **Verfassungsbeschwerde 2 BvR 1443/21**<

159

159

Kosten für ArbN, die zugesagt hatten, aber nicht teilgenommen haben
(„**No-Show-Kosten**“), gehören zur Bemessungsgrundlage!

Grundsatz: Alle mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehenden
Kosten sind anzusetzen; unerheblich ist, ob ein messbarer Vorteil beim
teilnehmenden ArbN entsteht!

Beispiel

ArbG plant als Winterfest einen gemeinsamen Kochkurs. Von den
insgesamt 30 ArbN sagen 25 ArbN zu. Der ArbG zahlt je angemeldeten
ArbN 105,00 € (insgesamt = 2.625 €) an den Veranstalter. 5 ArbN sagen
ihre Teilnahme kurzfristig ab.

Kosten je angemeldeten ArbN	2.625 € : 25 = 105,00 €
Kosten je teilgenommenen ArbN	2.625 € : 20 = 131,25 €

Steuerpflichtig bleiben 2.625 € abzüglich 2.200 € (110 € x 20) = 425 €. Der Betrag
kann vom Arbeitgeber pauschal versteuert werden.

160

160

Pauschalierung bei Betriebsveranstaltungen; § 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG

§ 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25 Prozent erheben, soweit er ...

2. Arbeitslohn aus Anlass von Betriebsveranstaltungen zahlt,



§ 19 Abs. 1 Nr. 1a Betriebsveranstaltungen =
Arbeitslohn



Zwei begünstigte Veranstaltungen pro Kj. mit
jeweiligem Freibetrag in Höhe von 110 €

161

161

Pauschalierung bei Betriebsveranstaltungen

Beispiel Kosten über 110 €

Unternehmer U übernimmt die Kosten für das Winterfest. Auf jeden teilnehmenden Arbeitnehmer entfällt ein Aufwand in Höhe von 120 €. Von den 120 € bleiben 110 € steuerfrei.

Der übersteigende Betrag von 10 € je Mitarbeiter kann pauschal mit 25 % besteuert werden.

162

162

Pauschalierung bei Betriebsveranstaltungen

Beispiel Drei Betriebsfeiern

Der ArbG führt in 2022 drei Feiern durch. Die Aufwendungen je Mitarbeiter belaufen sich auf

a) 80 €, b) 120 € und c) 150 €.

Als begünstigte Feiern würden b) und c) ausgesucht, um die Freibeträge von 110 € auszuschöpfen.

Stpfl. bleiben: 80 € + 10 € + 40 € = 130 €.

Dieser Betrag kann vom ArbG pauschal versteuert werden.

163

163

Betriebsveranstaltungen; LSt-Pauschalierung

Lohnsteuerpauschalierung 25%;
Fragestellung: Kann pauschaliert werden, wenn etwa die Betriebsveranstaltung nicht allen ArbN offensteht?

Beispiel Unternehmen U aus Frankfurt lädt alle Abteilungsleiter zu einem Tagesausflug nach Köln ein (Kosten = 100 €).

Folge: Der Freibetrag von 110 € ist nicht anwendbar, da die Veranstaltung ja nicht allen Mitarbeitern des Unternehmens bzw. einer Abteilung offensteht.

Folge: Auch eine pauschale Versteuerung mit 25% ist lt. FV nicht möglich.

Anhängiges Revisionsverfahren zu dieser Problematik beim BFH: VI R 5/22

164

164

Online-Betriebsfeier begünstigt

Beispiel ArbG A hat die Weihnachtsfeier am 22.12.2021 online durchgeführt. A buchte bei einem örtlichen Weinhändler eine Weinprobe, bei der die Teilnehmer unter virtueller Anleitung Wein verköstigen und lud dazu seine gesamte Belegschaft ein. Die teilnehmenden ArbN erhielten einen Zugangscode für die Veranstaltung. Per Kurier wurde vorab ein Weinsortiment bestehend aus sechs Flaschen Wein im Wert von insgesamt 60 € an die Teilnehmer übersandt. Pro ArbN beliefen sich die Kosten insgesamt auf 100 €.

Folge: Die für die Belegschaft als Betriebsfeier durchgeführte Online-Weinprobe, bei der die ArbN Wein unter virtueller Anleitung verköstigen, trägt dem Gedanken des geselligen Beisammenseins Rechnung, d.h. = steuerbegünstigte Betriebsveranstaltung!

165

165

Arbeitnehmerfeiern (R 19.3 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LStR)

Dienst einföhrung, Amts-/Funktionswechsel, rundes ArbN-Jubiläum, Verabschiedung eines ArbN bzw. runder Geburtstag eines ArbN

> Freigrenze 110 € ; kein Freibetrag

- Geschenke bis 60 € = einzubeziehen
- Geschenke über 60 € = nicht einzubeziehen!

Es gelten nicht die Grundsätze für eine Betriebsveranstaltung!

166

166

„Übungsleiter“

„Steuerfreie Nebentätigkeiten“

§ 3 Nr. 26 EStG	§ 3 Nr. 26a EStG	§ 3 Nr. 26b EStG
Übungsleiter, Trainer, Chorleiter etc.; Freiwillige Helfer in Impfzentren: An Aufklärungs- gesprächen oder beim Impfen selbst Beteiligte!	Vereinsvorstände, Vereinskassierer, Geräte- und Platzwarte, Reinigungskraft; Freiwillige Helfer: Verwaltung, Organisation von Impfzentren!	Rechtliche Betreuer, Vormünder
stfrei 2.400 € 3.000 € ab 2021	stfrei 720 € 840 € ab 2021	stfrei 2.400 € (gemeinsam mit § 3 Nr. 26) 3.000 € ab 2021
<i>Übungs- leiterpauschale</i>	<i>Ehrenamts- pauschale</i>	<i>Betreuerpauschale</i>

167

167

Steuerfreie Nebentätigkeiten

	§ 3 Nr. 26 EStG	§ 3 Nr. 26a EStG
	„Übungsleiter-Freibetrag“	„Ehrenamtspauschale“
Freibetrag	3.000 €	840 € (nicht, wenn für dieselbe Tätigkeit § 3 Nrn. 12 oder 26 EStG in Betracht kommt)
Voraus- setzungen	Nebenberufliche Tätigkeit	
	Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke im Dienst oder Auftrag • einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (in EU/EWR) oder • einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallenden Einrichtung	
	begünstigte Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbar; künstlerische Tätigkeit, nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen	jede Tätigkeit begünstigt Allgemeine Nebenberuflichkeits- grenze = 14 Stunden!
Ausgaben	Lt. BFH v. 20.12.2017 - III R 23/15: bei Einkünfteerzielungsabsicht Aufwendungen abziehbar, soweit sie die Einnahmen übersteigen.	

168

168

Aufmerksamkeiten

(Kein) Arbeitslohn; Aufmerksamkeiten

Sachleistungen, die im gesellschaftlichen Verkehr üblicherweise ausgetauscht werden und zu keiner ins Gewicht fallenden Bereicherung führen (R 19.6 LStR)



Sachzuwendungen an Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses*

- (z.B. Blumen, Genussmittel, Buch, CD);
- keine Geldzuwendung (R 19.6 Abs. 1 LStR)
 - kein Jahresbetrag, sondern ereignisbezogen!
 - Zuwendung kann auch Gutschein sein!

*z.B. Hochzeit, Geburtstag, Geburt eines Kindes, Dienstjubiläum

169

169

(Kein) Arbeitslohn; Aufmerksamkeiten

Sachleistungen, die im gesellschaftlichen Verkehr üblicherweise ausgetauscht werden und zu keiner ins Gewicht fallenden Bereicherung führen (R 19.6 LStR)

- **Getränke, Genussmittel** zum Verzehr im Betrieb (R 19.6 Abs. 2 S. 1 LStR)
- **Speisen bei außergewöhnlichem Arbeitseinsatz bis 60 €** (R 19.6 Abs. 2 S. 2 LStR)



Wenn innerhalb kurzer Zeit zu erledigender oder unerwarteter Arbeitsanfall zu bewältigen ist! Stpfl. Lohn liegt vor, wenn die Bewirtung der ArbN im Vordergrund steht, auch wenn während des Essens betriebliche Angelegenheiten besprochen werden. Kein stpfl. Lohn liegt vor, wenn eine außergewöhnliche betriebliche Besprechung zur Einnahme der Mahlzeit lediglich unterbrochen wird!

170

170

Aufmerksamkeiten; Beispiel

Beispiel Geburtstag und Dienstjubiläum

Eine Arbeitnehmerin hat im Mai 2022 Geburtstag sowie 20-jähriges Dienstjubiläum. Sie erhält von ihrem ArbG zum **Geburtstag** einen Blumenstrauß und zum **Dienstjubiläum** ein Buchgeschenk im Wert von jeweils 40 €.

Bei beiden Sachzuwendungen handelt es sich um eine steuer- und beitragsfreie Aufmerksamkeit, da der Wert der einzelnen Sachzuwendung 60 € nicht übersteigt.

Unmaßgeblich ist, dass der Wert der beiden Sachzuwendungen im Mai 2022 zusammen den Wert von 60 € übersteigt. Maßgebend ist nämlich stets der Wert der einzelnen Sachzuwendung anlässlich des jeweiligen besonderen persönlichen Ereignisses.

171

171

Aufmerksamkeiten; Beispiel

Beispiel Geburt eines Kindes

Anlässlich der Geburt eines Kindes kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer, eine Sachzuwendung bis 60 € zukommen lassen. Sollten beide Ehegatten bei diesem Arbeitgeber beschäftigt sein, kann die Freigrenze für Aufmerksamkeiten in Höhe von 60 € für Sachzuwendungen für das jeweilige Ereignis zweimal in Anspruch genommen werden!

Beispiel Benzingutschein und Geburtstagsgeschenk

Die ArbN erhalten jeweils am ersten Werktag im Monat einen Benzingutschein über 50 €. Daneben erhält der ArbN A anlässlich seines runden Geburtstags im April 2022 zwei CDs im Wert von insgesamt 55 €. Es handelt sich bei den CDs um eine steuerfreie Aufmerksamkeit, da der Wert der CDs 60 € nicht übersteigt. Unmaßgeblich ist, dass der ArbN auch einen Benzingutschein erhält, auf den die 50-Euro-Freigrenze für Sachbezüge angewendet wurde.

172

172

Aufmerksamkeiten; Beispiel

Beispiel Kostenerstattung für Büchergeschenk keine Aufmerksamkeit

A darf sich anlässlich ihres Geburtstags in einer Buchhandlung Bücher im Wert von bis zu 55 € selbst aussuchen. Den Betrag erhält sie anschließend von ihrem Arbeitgeber gegen Vorlage der Quittung erstattet.

Nachträgliche Kostenerstattungen sind ebenso wie zweckgebundene Geldzuwendungen Barlohn und keine Sachzuwendung. Die Erstattung des Betrags durch den Arbeitgeber an A ist daher steuer- und beitragspflichtig!

173

173

Rabattfreibetrag

Rabattfreibetrag; § 8 Abs. 3 EStG

Rabattfreibetrag 1.080 € für unentgeltliche/ verbilligte Waren/Dienstleistungen aus der „Produktpalette“ des eigenen ArbG!

Beispiel

Arbeitnehmer können die Waren des Arbeitgebers mit 20 % Rabatt einkaufen. Ein Arbeitnehmer kauft Waren im Wert von 6.750 € für 5.400 € ein. Der geldwerte Vorteil beträgt somit (6.750 € – 5.400 € =) 1.350 €. Steuerlich ergibt sich Folgendes:

Bruttowarenwert	6.750,— €
Abzgl. Abschlag 4 %	270,— €
Verbleiben	6.480,— €
vom ArbN bezahlt	5.400,— €
geldwerter Vorteil	1.080,— €
abzüglich Rabattfreibetrag	1.080,— €
Stpfl. geldwerter Vorteil	0,— €

174

174

Rabattfreibetrag; Gehaltsumwandlung ist möglich

Rabattfreibetrag 1.080 € für unentgeltliche/ verbilligte Waren/Dienstleistungen aus der „Produktpalette“ des eigenen ArbG!

Beispiel

U betreibt einen Lebensmittelmarkt. Er vereinbart mit den Mitarbeitern, dass unter monatlicher Herabsetzung des Lohns um 90 € ab 1.7.2022 monatlich ein Warengutschein des Unternehmens im Wert von 90 € in Anspruch genommen wird.

Folge: Der Rabattfreibetrag kann in Anspruch genommen werden!

175

175

Rabattfreibetrag; Jahresfreibetrag

Rabattfreibetrag 1.080 €

Beispiel

Ein Möbelhandel überlässt einem ArbN eine Schrankwand für 3.000 €; der durch Preisauszeichnung angegebene Endpreis der Schrankwand beträgt 4.500 €.

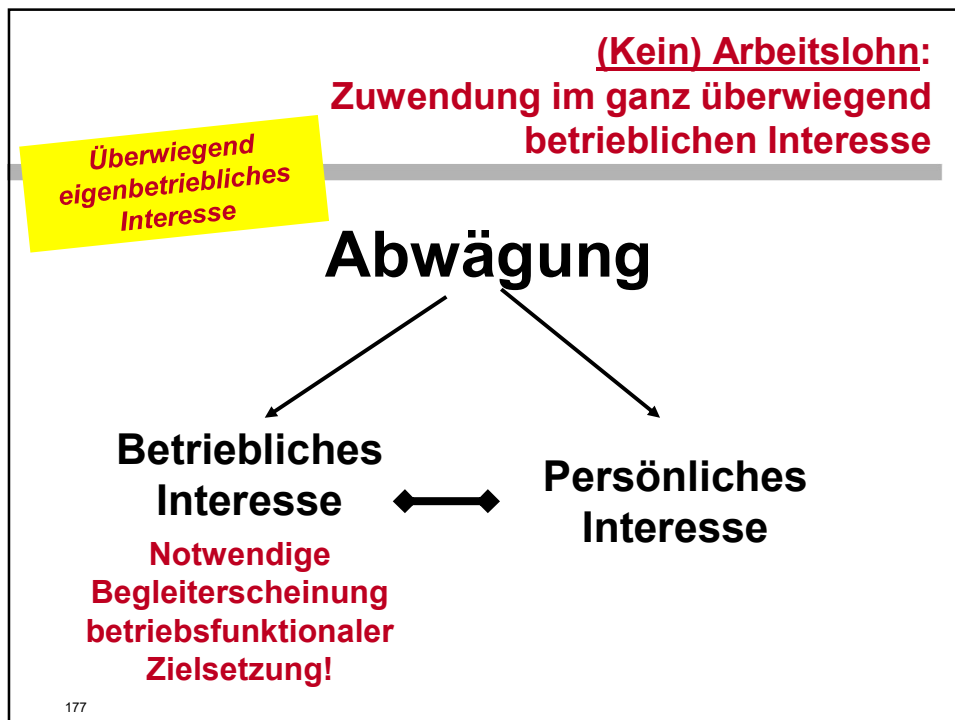
Zur Ermittlung des Sachbezugswerts ist der Endpreis um 4 % = 180 € zu kürzen, so dass sich nach Anrechnung des gezahlten Entgelts ein Lohn von 1.320 € ergibt. Dieser Lohn überschreitet den Rabatt-Freibetrag von 1.080 € um 240 €, so dass 240 € zu versteuern sind.

Würde der ArbN im selben Kj. ein weiteres Möbelstück unter denselben Bedingungen beziehen, so käme der Freibetrag nicht mehr in Betracht; es ergäbe sich dann ein zu versteuernder Betrag 1.320 € (Unterschiedsbetrag zwischen dem um 4 % = 180 € geminderten Endpreis von 4.500 € und dem Abgabepreis von 3.000 €).

$$\begin{aligned} 4.500 \text{ €} - 180 \text{ € (4\%)} \\ - 3.000 \text{ €} &= 1.320 \text{ €} - \\ 1.080 \text{ €} &= 240 \text{ €} \end{aligned}$$

176

176



177

Kein Arbeitslohn:
Zuwendung im ganz überwiegend betrieblichen Interesse

Beispiele

- **Aufgedrängter Vorteil** (z.B. Vorsorgeuntersuchung)
- **Interesse des ArbG überwiegt deutlich** (z.B. betriebliche Fortbildungsveranstaltung)

anders:
arbeitsrechtlicher Anspruch /
Belohnung einer Gruppe

178

178

Kein Arbeitslohn:
**Zuwendung im überwiegend betrieblichen
Interesse; Beispiel „Fortbildung“**

Bei Flüchtlingen und anderen Arbeitnehmern, deren Muttersprache nicht deutsch ist, sind Bildungsmaßnahmen zum Erwerb oder zur Verbesserung der deutschen Sprache dem ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers zuzuordnen, wenn der Arbeitgeber die Sprachkenntnisse in dem für den Arbeitnehmer vorgesehenen Aufgabengebiet verlangt (BMF v. 4.7.2017 IV C 5 - S 2332/09/10005).

179

179



**Übernahme von Fort- und Weiter-
bildungsbildungskosten durch ArbG,
R 19.7 LStR**

Kein Lohn bei überwiegend betrieblichem Interesse:

Die Kostenerstattung für Fortbildungsmaßnahme des ArbN ist steuerfrei, wenn zuvor zwischen ArbG und ArbN eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde!

Wird die Bildungsmaßnahme fremder Unternehmer für Rechnung des Arbeitgebers erbracht, spricht dies gegen die Annahme von Lohn.

180

180

Überwiegend eigenbetriebliches Interesse bei betrieblichen Gesundheitsleistungen

Beispiele für Leistungen ohne Lohncharakter

- Leistungen zur Verbesserung von Arbeitsbedingungen (Bereitstellung von Aufenthalts- und Erholungsräumen, Duschanlagen)
- Aufwendungen für Sport – und Übungsgeräte (z.B. im betriebseigenen Fitnessraum)
- Leistungen zur Förderung von Mannschaftssportarten und Zuschüsse auch an Betriebssportgemeinschaften
- Arbeitsplatzausstattung, z.B. höhenverstellbarer Schreibtisch
- Bildschirmarbeitsplatzbrille auf ärztliche Verordnung
- Schutzimpfungen entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (einschließlich der Corona-Schutzimpfungen)
- Aufwendungen für Gesundheits-Check-Ups und Vorsorgeuntersuchungen, höchstens bis zu dem Betrag, den die gesetzlichen Krankenkassen für diese Leistungen erstatten würden.

In diesen Fällen wird der Freibetrag nach § Nr. 34 EStG nicht benötigt und steht für andere Maßnahmen zur Verfügung!

181

181

Kein Arbeitslohn; Überlassung von Parkplätzen

Überlassung von
Parkplätzen

grds. kein
Arbeitslohn



**Ersatz vom ArbN unmittelbar gezahlter
Parkgebühren = ArbLohn!**

182

182

Arbeitslohn bei Gehaltsumwandlung; Überlassung von Parkplätzen

Beispiel Parkplatzüberlassung und Gehaltsumwandlung

ArbG und ArbN vereinbaren zum 1.7.2022 den Lohn von mtl. 3.000 € zugunsten der Parkplatzgestellung in der der Firma gegenüberliegenden Tiefgarage um 100 € auf 2.900 € herabzusetzen.

Das FA erkennt Gehaltsumwandlungen zugunsten von Leistungen im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des ArbG nicht an! Der stpfl. Bruttoarbeitslohn ändert sich daher nicht und beträgt unverändert 3.000 €. Ein Vorteil aus der Gestellung des Parkplatzes ist nicht zu versteuern. Das gilt auch, wenn der ArbG für den Tiefgaragenplatz z. B. 130 € mtl. aufwenden sollte, da neben der unentgeltlichen auch die verbilligte Zurverfügungstellung eines Parkplatzes nicht zu einem stpfl. Vorteil führt.

183

183

**„Gemischte
Zuwendungen“**

Gemischte Zuwendungen; Aufteilung

**Trennung der beruflichen von den
privaten Vorteilelementen zugelassen !**



- BFH v. 18.8.2005 - VI R 32/03
(Portugalfall)

- BFH v. 30.4.2009 - VI R 55/07
**(gemischt veranlasste
Betriebsveranstaltung)**

184

184



185

Gemischt veranlasste Reisen; Beispiel Auslands-Jahrestagung eines Handelsunternehmens

Mittwoch: Anreise der Tagungsteilnehmer mittels Linien- bzw. Charterflugzeugen. Nach dem Eintreffen der Teilnehmer im Hotel ab 20 Uhr Begrüßungscocktail und gemeinsames Abendessen;

Donnerstag:
nach dem Frühstück von 9 Uhr bis 12 Uhr Fachvorträge, nach der Mittagspause von 13 Uhr bis 19 Uhr Betriebsversammlung; ab 20:15 Uhr Barbecue am Pool;

Freitag:
nach dem Frühstück von 9 Uhr bis 10 Uhr Fachvortrag, nach der Mittagspause ab 14:30 Uhr Stadtrundfahrt; anschließend ab 19:30 Uhr Folkloristischer Abend auf einem Landgut;

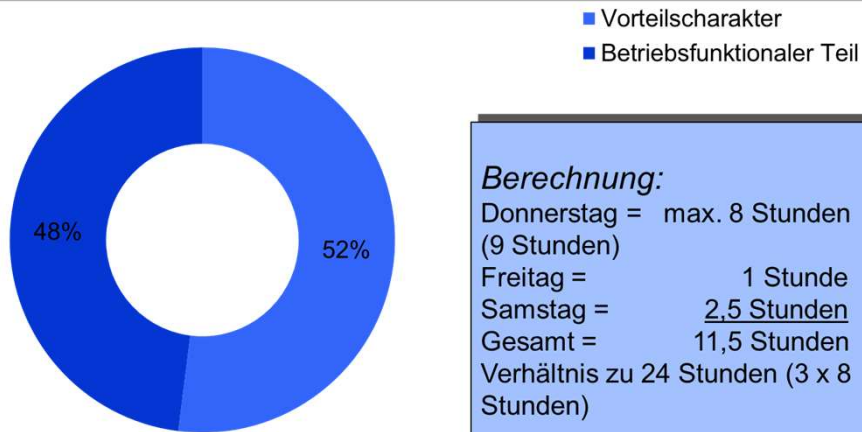
Samstag:
nach dem Frühstück von 9 Uhr bis 11:30 Uhr Präsentation der Arbeitsergebnisse; ab 13 Uhr Sport- & Spielprogramm; ab 20 Uhr Cocktail-Empfang, Gala-Diner und anschließend „Brasilianische Nacht“;

Sonntag: nach dem Frühstück Abreise je nach Flugplan

186

186

Gemischt veranlasste Reisen; Lösung zum Beispiel



187

187

Pauschalversteuerung § 37b EStG

§ 37b EStG; Sachzuwendungen

Pauschalversteuerung durch Unternehmen/ArbG zur Vermeidung der Individualversteuerung mit 30%

- Betrieblich veranlasste Zuwendungen
- Zusätzlichkeitserfordernis
- Aufmerksamkeitsregelung auch bei Dritten
- Streuwerbeartikelregelung (10 €)
- Aufteilung der Aufwendungen für eine VIP-Loge für teilgenommene ArbN in einen privat veranlassten und einen beruflich veranlassten Teil lt. FG Berlin-Brandenburg möglich! (Urt. v. 22.6.2021 8 K 8232/18, Revision VI R 15/21)

188

188

Bemessungsgrundlage bei § 37b EStG

BFH-Urteil v. 7.7.2020 - VI R 4/19



In die BMG des § 37b EStG sind
(anders als bei der Bewertung nach § 8 EStG) alle
Aufwendungen des ArbG einzubeziehen (auch die
Aufwendungen für den äußeren Rahmen, z.B. Event-Manager)!

189

189

Arbeitslohnspende

**Arbeitslohnspende;
Unterstützung Ukraine**

Arbeitslohnspende

für vom Krieg in der Ukraine Betroffene



Keine Versteuerung

(Zeitraumen: 24.2.2022 bis 31.12.2022)



BMF vom 17.3.2022

190

190

Nettolohnoptimierung

**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**



Die Info-Newsletter



Für Steuerberater und Mitarbeiter bietet der Steuerberater-Verband e.V. Köln einen besonderen Service: Die Newsletter „Lohnsteuer-Info“ und „Einkommensteuer-Info“, die jeweils monatlich exklusiv für Mitglieder und deren Mitarbeiter erscheinen.

Das Lohnsteuerrecht und das Einkommensteuerrecht sind kompliziert und detailliert. Fortdauernd sind Änderungen aus der Gesetzgebung, der Finanzverwaltung und der Rechtsprechung zu beachten. Hier helfen die neuen kostenlosen Newsletter, die Sie monatlich mit wichtigen Informationen versorgen und Sie somit auf dem aktuellen Stand halten.

Melden Sie sich an und profitieren Sie regelmäßig von aktuellem Fachwissen. So sind Sie immer auf dem neuesten Stand.

Hinweis

Melden Sie sich einfach über die Website an:

www.stbverband-koeln.de ➔,

dort „Service“/„Info-Newsletter“.

Hier finden Sie auch ein Probeexemplar der neuen Info-Newsletter.



Kontaktdaten

Vor- und Nachname

Name der Kanzlei

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Newsletter

☐ Lohnsteuer-Info ☐ Einkommensteuer-Info

Datum/Unterschrift

Unterschrift

Steuerberater-Verband e.V. Köln
Von-der-Wettern-Straße 17 · 51149 Köln
per Telefax: 02203 993099

Der Steuerberater-Verband e.V. Köln verarbeitet Ihre Daten zu Ihrer Betreuung im Rahmen der Mitgliedschaft, ggf. auch unter Einsatz von Dienstleistern. Darüber hinaus erhalten Sie von uns (Fach-)Informationen und Ankündigungen von Veranstaltungen, die der Verband selbst oder dessen Akademie für Steuer- und Wirtschaftsrecht durchführen. Der Verwendung Ihrer Daten zu Werbezwecken können Sie jederzeit unter datenschutz@stbverband-koeln.de widersprechen. Weitere Hinweise zum Datenschutz erhalten Sie unter www.stbverband-koeln.de/menu_aktuelles/content/koeln/datenschutz.htm.



Akademie für Steuer- und
Wirtschaftsrecht

des Steuerberater-Verbandes Köln GmbH

LOKAL.

DIGITAL.

www.akademie-stuw.de



PRAKTIKER-SEMINARE 09 | 2022 – 06 | 2023

Werden auch Sie Fortbildungs-Abonnent!

Die Seminarreihe „Praktiker“ ist der wichtigste Baustein im Jahresprogramm der Akademie. Das Konzept stimmt: an zehn Orten und an einem bestimmten Tag im Monat besteht die Möglichkeit, sich mit kurzen Anfahrtszeiten in der Nähe des Praxisortes oder online über neueste Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu informieren. Zu jedem der zehn Termine erhalten die Teilnehmer selbstverständlich ein umfangreiches Skript und den Zugang zum modernen Online-Modul. Seit dem Jahr 2021 sind die Praktiker über die neuen Abo-Pakete Lokal, Digital (auch mit Live-Termin) und Premium buchbar.

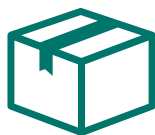


Paket **DIGITAL**

Dieses Paket umfasst die zeit- und ortsunabhängige Nutzung des ONLINE-MODULS sowie ein Live-Termin pro Monat.

650,00 €

* 500,00 €

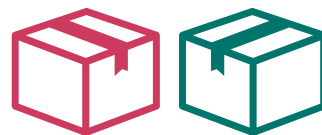


Paket **LOKAL**

Dieses Paket umfasst zehn klassische Präsenztermine an Ihrem Lieblingsort in unserem Verbandsbezirk.

850,00 €

* 700,00 €



Paket **PREMIUM**

Dieses Paket umfasst das Leistungsspektrum der Praktiker DIGITAL und LOKAL und bietet somit die gesamte Bandbreite. Sie können so flexibel jeden Monat entscheiden, ob Sie online oder vor Ort teilnehmen.

950,00 €

* 800,00 €

*Für Mitglieder des Steuerberater-Verbandes Köln e.V., die nach dem 01.07.2020 zugelassen wurden, ermäßigen sich die Gebühren pro Paket jeweils um 150,00 €.